NR. 10 OKTOBER 2020

DIE BAUSTELLE

ORGAN DES BAUGEWERBE-VERBANDES NIEDERSACHSEN

Registrieren Sie sich für die kostenlose Betriebssuche auf www.bvn.de

Tarifpolitik

Tarifvertrag: 13. Monatseinkommen ab 2020 in Niedersachsen

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen:
Breite Mehrheit für Schiedsspruch

Wirtschafts- und Vergaberecht

Bahnhofsprogramm – 40 Millionen Euro zur kurzfristigen Förderung

Aus- und Weiterbildung

Bildungsprämie bis Ende 2021 verlängert

NR. 10 OKTOBER 2020

BAUGEWERBE-VERBAND NIEDERSACHSEN

Inhalt

03 **Standpunkt**

04 **Tarifpolitik**

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen:
Breite Mehrheit für Schiedsspruch vom 3. 9. 2020

Tarifvertrag: 13. Monatseinkommen ab 2020 in Niedersachsen

Verfassungsbeschwerden gegen das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz zurückgewiesen

06 **Arbeit und Soziales**

Tarifliche Arbeitszeit – Regelung für den 24. und 31. Dezember 2020

Tarifliches Arbeitszeitvolumen im Baugewerbe 2021

Arbeitsschutz – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Dokumentationspflichten: Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen

BG BAU – Beendigung der freiwilligen Versicherung

Ausländische Arbeitskräfte – Westbalkanregelung

Lenk- und Ruhezeiten – Neue EU-Tachographenverordnungen

Sozialversicherungswahlen: Zwingende Geschlechterquote abgewendet

13 **Wirtschafts- und Vergaberecht**

Bahnhofsprogramm – 40 Millionen zur Förderung von Handwerksbetrieben

Geänderte Termine im Zuschlagsschreiben müssen aktiv angenommen werden

Corona: Auswirkungen der Pandemie auf Baugenehmigungen

Forderungsmanagement beginnt vor Abschluss des Bauvertrags

Probleme und Reformbedarf öffentlicher Infrastruktur

19 **Aus- und Weiterbildung**

Bildungsprämie bis Ende 2021 verlängert

Bildungsmonitor 2020: Stagnation statt Fortschritt

Weitere Zunahme an Meisterprüfungen in den Bauberufen

Lehrlinge bewerten die Zukunft positiv

OECD-Bildungsbericht unterstreicht die Bedeutung der beruflichen Bildung für Deutschland

Bauwirtschaft setzt Projekt „Berufsstart Bau“ fort

Leistungswettbewerb im Deutschen Handwerk (PLW) am 12. 10. 20 in Hannover

Deutscher Mitstreiter für EuroSkills EM steht fest

Kooperationspartner für digitale Workshops der ZWH gesucht

25 **Betriebswirtschaft, Steuern & EDV**

COVID-19-Pandemie: Nicht rückzahlbarer Zuschuss für Investitionen

Musterberechnung angepasst: Ausbildungskosten gewerblicher Baulehrlinge

Print-Broschüre zur Umsatzsteuersenkung-/erhöhung abrufbar

Förderprogramm für KMU „Digital jetzt“ – Überlastung des Online-Antragstools

Betriebsvergleich im Hochbauhandwerk 2019 – Jetzt noch schnell anmelden

29 **Bauwirtschaft**

Emsländisches Mittelstandsunternehmen liefert schwimmende Verladestation für Kohlenwasserstoffe an einen Weltkonzern

BIM-Basiskurs: ZDB kooperiert mit Architekten und Ingenieuren

30 **Bautechnik**

DIBt-Infoportal Bauprodukte und Bauarten

Gebäude-Energiegesetz (GEG) tritt am 1. November 2020 in Kraft

32 **Extra**

BVN-Service – Seminare im Oktober und November 2020

33 **Aus der Beratungspraxis**

Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen

34 **Aus den Innungen**

Filmdreh bei Zimmerei Guthahn in Großwörden

34 **Abruf-Service**

35 **In Kürze**

Bauunternehmer zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht berufen

BAMAKA aktuell mit tollen Angeboten für BVN-Mitglieder

Steigerung der Produktivität durch ein gutes Büromanagement

UNTERNEHMER-INFO BAU, Steuerrecht, Nummer 11/2020

36 **Baugewerbe in Zahlen**

Aktuelle Zahlen zur niedersächsischen Baukonjunktur (Juni 2020)

Matthias Wächter
Hauptgeschäftsführer
Baugewerbe-Verband
Niedersachsen

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Tarifrunde 2020 ist mit einem Schiedsspruch zu Ende gegangen. Er trägt den besonderen Umständen Rechnung, die durch die Corona-Pandemie bestimmt waren. Die Verhandlungen standen auch deshalb unter besonderen Vorzeichen, weil nach dem viel zu hohen Schiedsspruch im Jahr 2018 nicht eingeschätzt werden konnte, ob der neue Schlichter dieses Mal die Argumente der Arbeitgeber angemessen berücksichtigen würde.

Zu Beginn der Tarifrunde hatte die IG BAU unbeeindruckt von der sich eintrübenden Baukonjunktur eine tabellenwirksame Lohnerhöhung von 6,8 Prozent – mindestens jedoch 230 Euro mehr pro Monat, sowie eine zusätzliche Vergütung von Wegezeiten für Fahrten zur Baustelle gefordert. Das Beharren auf diese absurd hohen Forderungen war der Grund dafür, dass Arbeitgeber und Gewerkschaft in den freien Verhandlungen keinen Kompromiss finden konnten.

Die Tarifrunde wurde zusätzlich dadurch belastet, dass die Gewerkschaft vor Beginn der Schlichtung eine nahezu diffamierende Öffentlichkeitskampagne gestartet hatte. Darin schreckte sie nicht vor pauschalen Anschuldigungen zurück. Die Kampagne zielte darauf ab, die gesamte Branche in ein schlechtes Licht zu rücken. So behauptete Robert Feiger (Bundesvorsitzender der IG BAU) Anfang August in einer Pressemitteilung, dass auf Baustellen immer häufiger notwendige Abstands- und Hygieneregelungen nicht eingehalten würden. Zudem würden viele Bauunternehmen die Corona-Gefahr ignorieren, indem sie zum alten Trott zurückkehrten. Drei Tage später legte die IG BAU in einer weiteren Pressemitteilung zu Corona-Infektionen auf einer Baustelle am Frankfurter Flughafen nach. Da die Gewerkschaft die Pressemitteilung über ihre Regionalleitungen auch bei den lokalen Medien verbreitete, entstand der Eindruck, in der Baubranche existiere ein flächendeckendes Defizit bei der Wahrung der Vorsichts- und Hygienemaßnahmen.

Und das, obwohl die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erst wenige Tage zuvor darauf hingewiesen hatte, dass es bei über 90 Prozent der Überprüfungen keine Beanstandungen bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gab. Der Verband Baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e. V. (VBU) hielt in einem Gespräch mit der Deutschen Presseagentur und mit regional breit abgedruckten Pressemitteilungen dagegen.

Mitte August unterstellte die IG BAU schließlich dem Baugewerbe unattraktive Arbeitsbedingungen und Löhne, die maßgeblich zum verschärften Fachkräftemangel in der Branche beitrügen. Der VBU hatte daraufhin in zwei Pressemitteilungen über die jetzt schon hohen Ausbildungsvergütungen und Löhne informiert und vor einer öffentlichen Diskreditierung der Branche gewarnt.

Es ist rätselhaft, warum die IG BAU in dieser Runde derart heftig versuchte, die gesamte Bauwirtschaft mit pauschalen Verunglimpfungen in Misskredit zu bringen. Musste sie befürchten, dass die Beschäftigten angesichts der sich eintrübenden Baukonjunktur die Forderungen der Gewerkschaftsspitze kritisch sehen würden? Es bleibt zu hoffen, dass nach der Tarifrunde wieder Ruhe einkehrt und die sachliche Auseinandersetzung wieder an erster Stelle steht.

Matthias Wächter

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen: Breite Mehrheit für Schiedsspruch vom 3. 9. 2020

Die Bauverbände haben sich im Westen einstimmig (100 Prozent der Stimmen) und im Osten mit einer Gegenstimme (74 Prozent der Stimmen) für die Annahme des Schiedsspruchs der Zentralschlichtungsstelle des Baugewerbes vom 3. 9. 2020 ausgesprochen.

Im Vorfeld hat sich der Verband Baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e. V. (VBU) für die Positionen der Bauwirtschaft in der Presse stark gemacht. Es wurden mehrere Pressemeldungen zu Themen wie Ausbildungsvergütung, Hygiene- und Abstandsregeln am Bau, Löhne auf dem Bau und Schwarzarbeit veröffentlicht. Mit diesen reagierte der VBU auch konkret auf Pressemeldungen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), die im Vorfeld ihre Forderungen im Rahmen einer Pressekampagne gestreut hatten.

In der Abstimmung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VBUs am 8. September 2020 sprachen sich 88 Prozent für den Schiedsspruch aus.

Auch der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die IG BAU haben eine Annahme erklärt.

Die vereinbarten Tarifänderungen treten zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft.

Wegezeit-/streckenentschädigung

Ab 1. Oktober 2020 erhöhen sich die Löhne und Gehälter um 0,5 Prozent. Bei diesem Zuschlag handelt es sich um die pauschale Wegezeit-/streckenentschädigung, die auf die Löhne und Gehälter aufgerechnet wird.

Corona-Prämie

Spätestens mit dem Novembergehalt 2020 ist eine Corona-Prämie in Höhe von 500,– Euro (Teilzeit anteilig) für Lohn- und Gehaltsempfänger zu zahlen. Die Corona-Prämie ist gemäß Paragraf 3 Nr. 11a EstG i.V. mit Paragraf 1 SvEV steuer- und sozialversicherungsfrei.

Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen

Die Erhöhung der Löhne und Gehälter im Westen um 2,1 Prozent und im Osten um 2,2 Prozent erfolgt ab 1. Januar 2021.

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ebenfalls ab 1. Januar 2021 um 40,– Euro im 1. Ausbildungsjahr, 30,– Euro im 2. Ausbildungsjahr und 20,– Euro im dritten Ausbildungsjahr.

Laufzeit

Die vier Lohn- und Gehaltstarifverträge werden das Abschlussdatum 17. September 2020 erhalten. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 14 Monate rückwirkend vom 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2021.

Die Lohn- und Gehaltstabellen ab 1. Oktober 2020 wurden vom VBU erstellt und liegen dieser Ausgabe in gedruckter Form bei. Des Weiteren sind sie als Download im geschützten Mitgliederbereich unter www.bvn.de → Mitgliederservice → Infoline → Arbeits-Tarif-Sozialrecht.php verfügbar.

Tarifvertrag: 13. Monatseinkommen ab 2020 in Niedersachsen

Ergebnis der Tarifrunde im Jahr 2018 war, dass die Mitgliedsbetriebe des Verband Baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e. V. (VBU) wieder unter die Tarifverträge über das 13. Monatseinkommen im Baugewerbe fallen. Dieses wird erstmalig zum Jahresende 2020 relevant.

Die tarifvertraglichen Regelungen gelten für alle Betriebe, die während der Tarifrunde 2018 Mitglied im VBU waren oder Einzelmitglied im VBU sind.

13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer

Gewerbliche Arbeitnehmer in den Mitgliedsbetrieben des VBU, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in folgender Höhe:

- Im Jahr 2020 das 18-fache,
- im Jahr 2021 das 36-fache
- und ab dem Jahr 2022 das 54-fache

ihres in der Lohntabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohnes.

13. Monatseinkommen für Angestellte

Angestellte in den Mitgliedsbetrieben des VBU, deren Anstellungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in folgender Höhe:

- 10 Prozent ihres Tarifgehalts im Jahr 2020,
- 21 Prozent ihres Tarifgehalts im Jahr 2021,
- 32 Prozent ihres Tarifgehalts ab dem Jahr 2022.

13. Monatseinkommen für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende

Gewerbliche und kaufmännische Auszubildende haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in folgender Höhe:

- 60,00 € im Jahr 2020,
- 120,00 € im Jahr 2021,
- 170,00 € ab dem Jahr 2022

Das 13. Monatseinkommen ist kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden.

Bei allen Personengruppen entfällt zukünftig die Kürzungsmöglichkeit des 13. Monatseinkommens wegen zurückliegender Krankheitstage ersatzlos. Die Regelung zur anteiligen Berechnung eines Anspruchs auf ein 13. Monatseinkommen wegen einer Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise bei einer nicht ganzjährigen Beschäftigung bleiben unverändert. Hier erfolgt entweder eine Umrechnung auf die Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise eine Zwölftelung des Anspruchs.

Auch hinsichtlich der Fälligkeit eines Anspruches verbleibt es dabei, dass das 13. Monatseinkommen je zur Hälfte zusammen mit der Vergütung für den Monat November und für den Monat April des Folgejahres auszuzahlen ist.

Verfassungsbeschwerden gegen das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz zurückgewiesen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. August 2020 – veröffentlicht am 17. September 2020 – die gegen das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG) – das sogenannte Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Das höchste deutsche Gericht hat kurz und knapp klargestellt, dass auch die vom Bundesarbeitsgericht festgestellte Unwirksamkeit der damaligen Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge nicht dazu führen konnte, dass Unternehmen darauf vertrauen durften, keine Beiträge mehr an die Sozialkassen leisten zu müssen. Von daher handele es sich bei dem Gesetz, durch die die Allgemeinverbindlicherklärungen wieder in Kraft gesetzt wurden, zwar um eine rückwirkende Regelung. Diese sei allerdings ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da den Allgemeinverbindlicherklärungen vor den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts der Rechtsschein der Wirksamkeit zukam.

WUSSTEN SIE SCHON…?

BAUGEWERBE-VERBAND NIEDERSACHSEN

BVN führt kostenlose Betriebssuche ein

Damit Sie einen weiteren Zugang zu Ihren Kunden haben, bietet der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) eine kostenlose Betriebssuche auf seiner Website an. Über gezielte Filter finden Endkunden direkt Ihren Betrieb und können gleich zu Ihnen in Kontakt treten.

Melden Sie sich gleich an und profitieren Sie von einem weiteren Verbandsangebot.

Anmelden unter: www.bvn.de (Mitgliederservice → Registrierung über das Popup-Fenster)

Bewertung:
Das gesetzgeberische Handeln war erforderlich geworden, nachdem das Bundesarbeitsgericht bei der Überprüfung der Rechtswirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge Formfehler im Verfahren festgestellt hatte. Das Bundesarbeitsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass es zu einer Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung einer unmittelbaren Befassung der Leitungsebene des Ministeriums bedarf.

Damit sollte der Streit über die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen und das hierzu ergangene Gesetz endgültig sein Ende gefunden haben. Mit seiner sehr kurzen Begründung der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts auch nach außen hin demonstriert, dass es keine gravierenden Zweifel an Verfassungsgemäßheit des Gesetzes hatte. Das höchste deutsche Gericht teilt daher die Rechtsauffassung des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB), der sich gemeinsam mit den anderen Bautarifvertragsparteien mit großem Einsatz und einem guten Erfolg für das Gesetz stark gemacht hatte.

Dadurch ist ein langjähriger Zustand der Rechtsunsicherheit beseitigt worden. Die Sozialkassen des Baugewerbes können wieder auf einer rechtlich gesicherten Grundlage handeln.

Tarifliche Arbeitszeit – Regelung für den 24. und 31. Dezember 2020

Der 24. und 31. Dezember 2020 sind für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Hierzu sind die folgenden ergänzenden Hinweise zu beachten:

Gewährung von Erholungsurlaub
Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages nach Paragraf 8 BRTV, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die noch Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2019 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen, soweit hierfür eine Urlaubsvergütung erworben wurde (Paragraf 8 Nummer 3.2 BRTV). Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen. Resturlaub kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2020 nicht gewährt werden, wenn in demselben Monat ein Arbeitsausfall eintritt und dafür Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Kommt es jedoch nicht zu einer Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld oder besteht kein Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2019 mehr, so spricht nichts dagegen, wenn der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers am 24. und/oder 31. Dezember 2020 einen Urlaubstag gewährt, um die Lohneinbußen des Arbeitnehmers auszugleichen. Unabhängig davon, ob an diesen Tagen Resturlaub oder Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt wird, wird die ULAK die gewährte Urlaubsvergütung nach Paragraf 13 Absatz 1 Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) erstatten.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach Paragraf 3 Nummer 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 Gesamttarifstundenlohn in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2020 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 Gesamttarifstundenlohn vermindert sich gemäß Paragraf 3 Nummer 1.42 Absatz 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, das heißt um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 Gesamttarifstundenlohn. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 144 Gesamttarifstundenlohn (tarifliche Arbeitszeit gemäß Paragraf 3 Nummer 1.2 BRTV).

Dieser Monatslohn kann auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Daher können im Dezember 2020 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen.

Mustervereinbarung

Die „Einzelvertragliche Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben“ ist für die Schlechtwetterzeit 2020/2021 überarbeitet worden. Mit dieser Mustervereinbarung kann ein Arbeitszeitguthaben sowohl für Freistellungstage zwischen Weihnachten und Neujahr als auch für eine Freistellung bis zum 8. Januar 2021 oder im Anschluss an die Schlechtwetterzeit (zum Beispiel im April) reserviert werden.

- Das Beispiel 1 bezieht sich auf eine Freistellung (Betriebsruhe) vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020.
- Das Beispiel 2 umfasst auch eine Einbringung von Arbeitszeitguthaben für den 24. und 31. Dezember 2020.
- Das Beispiel 3 beinhaltet eine Freistellung vom 24. Dezember 2020 bis zum 8. Januar 2021.
- Das Beispiel 4 sieht eine Reservierung von Guthabenstunden für April 2021 vor.

Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Gewährung von Zuschuss-Wintergeld (ZWG) für die aufgrund der Vereinbarung eingebrachten Arbeitszeitguthaben nicht möglich ist, da es sich um eine planmäßige Freistellung (Betriebsruhe) handelt und somit die gesetzliche Voraussetzung zum Bezug von ZWG, nämlich die Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld wegen eines Arbeitsausfalls, schon dem Grunde nach nicht vorliegen kann.

Die Mustervereinbarung liegt dieser Ausgabe der BAUSTELLE bei.

Regelung für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende

Die Freistellung für Lehrlinge zwischen Weihnachten und Neujahr ist bereits seit Jahren entfallen. Herrscht in dieser Zeit im Betrieb Betriebsruhe, müssen für den 28. bis 30. Dezember 2020 drei Urlaubstage in Anspruch genommen werden.

Regelung für Angestellte und Poliere

Für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes sind der 24. und 31. Dezember 2020 ebenfalls arbeitsfrei. Die an diesen Tagen ausfallende Arbeitszeit gilt als abgeleistet. Es handelt sich praktisch um eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Dezember 2020							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Januar 2021							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Tarifliches Arbeitszeitvolumen im Baugewerbe 2021

Übersicht für das Kalenderjahr

Im Baugewerbe beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach Paragraf 3 Nummer 1.4 Bundesrahmentarifvertrag (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Montag bis Donnerstag
= 8 Stunden, Freitag = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Montag bis Donnerstag
= 8,5 Stunden, Freitag = 7 Stunden)

Das sich ergebende Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2021 kann der abgedruckten Übersicht entnommen werden.

Bedeutung der Übersicht für die betriebliche Lohnabrechnung

In Betrieben ohne Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2021	tarifliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.2 BRTV[1]	Arbeitszeitvolumen im Kalendermonat[2]
Januar (21 Arbeitstage)[3]	16 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	158,0 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152,0 Stunden
März (23 Arbeitstage)	19 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	176,0 Stunden
April (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
Mai (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
Juni (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181,0 Stunden
Juli (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
August (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181,0 Stunden
September (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181,0 Stunden
Oktober (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	163,0 Stunden
November (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181,0 Stunden
Dezember[4] (21 Arbeitstage)	18 AT x 8 Std. + 3 AT x 6 Std. =	162,0 Stunden
Summe 2021:	**259 AT**	**2.066,5 Stunden**

[1] **Winterarbeitszeit** in den Kalendermonaten
Januar bis März und Dezember (Montag bis Donnerstag = 8 Stunden, Freitag = 6 Stunden),
Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten
April bis November (Montag bis Donnerstag = 8,5 Stunden, Freitag = 7 Stunden)

[2] Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

[3] Arbeitstage (Montag bis Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

[4] ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Arbeitsschutz – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat am 10. August die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Arbeitsschutzregel kann bereits jetzt auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgerufen werden: www.baua.de (Angebote/ Rechtstexte-und-Technische-Regeln → Regelwerk → AR-CoV-2 → AR-CoV-2.html)

Ziel dieser Regel ist es, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen wird durch Unterbrechung von Infektionsketten zugleich ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet.

Inhalt

Die Arbeitsschutzregel enthält unter anderem Anforderungen an:

- die Arbeitsplatzgestaltung (zum Beispiel Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern; nachrangig Installation möglichst transparenter Abtrennungen)
- Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume (Abstand, Hygiene, gegebenenfalls Begrenzung der Personenzahl)
- Dienstreisen und Besprechungen (Begrenzung auf das notwendige Maß; Fahrzeugnutzung nur mit Mindestabstand oder nachrangige Abtrennung oder Mund-Nase-Bedeckung (MNB); Mitgabe von Handdesinfektionsmittel, falls Handhygiene nicht sichergestellt ist; Abstandseinhaltung in Besprechungsräumen)
- Arbeitsmittel/Werkzeuge sind nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person zu verwenden. Vor dem Weiterreichen sind diese mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Bedienfelder, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden müssen, sind regelmäßig zu reinigen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Lage der Pausen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt. In Schichtarbeit sind möglichst dieselben Personen einzuteilen. Die Zahl der Personen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- den Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände.

Zudem stellt die Arbeitsschutzregel

- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle zur Verfügung,
- Anforderungen an die Berücksichtigung psychischer Belastungen,
- Anforderungen an die Mund-Nase-Bedeckung/PSA sowie
- Anforderungen an die Unterweisung der Beschäftigten. Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich.

Besondere Anforderungen auf Baustellen:

- Auf jeder Baustelle müssen Möglichkeiten zur Handhygiene vorhanden sein. Handwaschgelegenheiten oder Waschgelegenheiten und Toiletten müssen in der Nähe von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Die ersten beiden benannten müssen mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie einem geschlossenen Wasserabflusssystem (in Kanalisation oder in Tanks) ausgestattet sein, um es den Beschäftigten zu ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. Sind geschlossene Wasserabflusssysteme nicht möglich, ist Abwasser anderweitig hygiene- und umweltgerecht zu entsorgen. Zusätzlich sollen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, um zum Beispiel bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Waschgelegenheiten oder Handwaschgelegenheiten unmittelbar die erforderliche Handhygiene zu gewährleisten.
- Es ist erforderlich, mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen mit mindestens einer Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie gegebenenfalls mit Desinfektionsmitteln bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist in unmittelbarer Nähe zu den Toiletten eine Handwaschgelegenheit nach obigen Anforderungen einzurichten.
- Toilettenräume und Waschräume sind bereitzustellen, zum Beispiel in Containern. Werden auf Baustellen keine Waschräume zur Verfügung gestellt, sind Waschgelegenheiten entsprechend Abschnitt 6.1 Abs. 2 ASR A4.1 bereitzustellen. Werden entsprechend Abschnitt 8.2 Abs. 5 ASR A4.1 Einrichtungen außerhalb des Geländes einer Baustelle genutzt, ist sicherzustellen und nachzuweisen (etwa durch Nutzungsvereinbarungen), dass diese während der Arbeitszeit

zur Verfügung stehen, entsprechend des vorangegangenen Aufzählungspunktes ausgestattet sind und den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.

- Sanitärräume und -einrichtungen sind entsprechend den hygienischen Anforderungen zu reinigen, auf Baustellen mindestens täglich, bei Bedarf mehrmals täglich.

Die Arbeitsschutzregel enthält auch umfangreiche Anforderungen an Unterkünfte, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Dokumentationspflichten: Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen durch den Zoll

Auf Initiative des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB) haben die Tarifparteien am 11. August 2020 ein Fachgespräch über die Auswirkungen der Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf die Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) mit der Generalzolldirektion geführt. Betriebe müssen die Notwendigkeit von Zuschlägen dokumentieren.

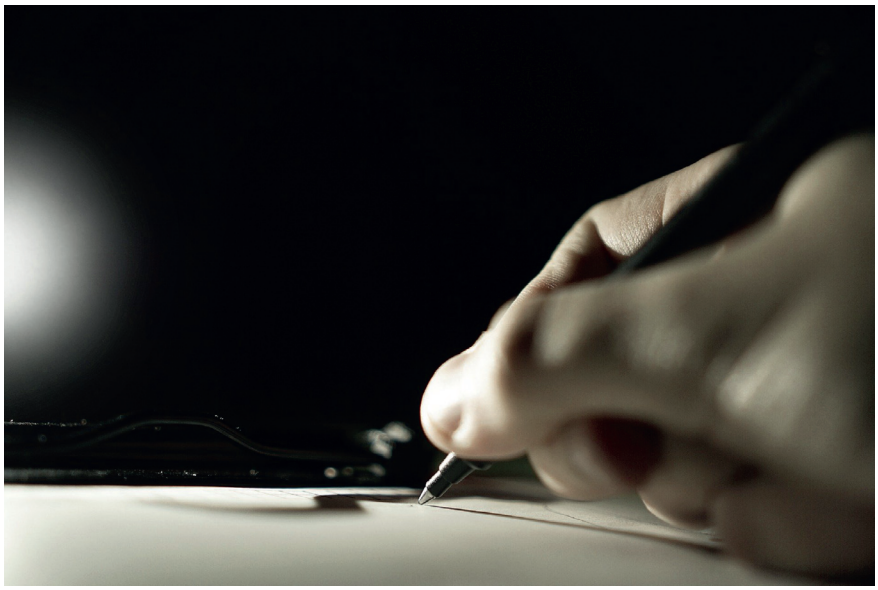

Das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie (EU) 2018/957 ist am 30. Juli 2020 in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen wurden die von allen baugewerblichen Unternehmen zwingend zu beachtenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage des allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrags (BRTV) ausgeweitet.

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen obliegt der FKS. Die Ausweitung der Arbeitsbedingungen um die über den Mindestlohn hinausgehenden Entgeltbestandteile hat diesbezüglich auch den Prüfauftrag der FKS erweitert. Hierzu fand auf Initiative des ZDB im August 2020 ein Gespräch zwischen den Tarifparteien und der FKS in Köln statt.

Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Für das Baugewerbe bedeutet die Änderung des AEntG konkret, dass nunmehr neben der Zahlung der Bau-Mindestlöhne 1 und 2 sowie der Urlaubskassenbeiträge auch die Zahlung von Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (Paragraf 3 BRTV) sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen, Erschwerniszuschläge (Paragraf 6 BRTV), aber auch Fahrtkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss (Paragraf 7 BRTV) auf der Grundlage des allgemeinverbindlichen BRTV kontrolliert werden. Insoweit ist von der FKS zu prüfen, ob die im aktuell geltenden Tarifvertrag geregelten Bedingungen für bestimmte Tätigkeiten erfüllt sind und die Vergütungsbestandteile entsprechend dokumentiert und gezahlt wurden.

Grundlage der Prüfungen sind in erster Linie die Aufzeichnungen der Arbeitgeber. Aufzuzeichnen sind neben

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit nunmehr zusätzlich auch
- die Arbeitszeit mit Beginn Ende und Dauer, die die Gewährung stundenbezogener Zuschläge (zum Beispiel Überstundenzuschläge) begründet.

Soweit darüber hinaus Zuschläge zu gewähren sind, die von weiteren Voraussetzungen abhängen (zum Beispiel Erschwerniszuschläge), sind

- Beginn Ende und Dauer der betreffenden Tätigkeiten und die anspruchsbegründenden Tatsachen für die Gewährung der Zuschläge aufzuzeichnen.

Die Herausforderungen in der Prüfpraxis der FKS werden hierbei vor

allem in der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach Paragraf 6 BRTV gesehen.

Fachgespräch zwischen FKS und den Tarifparteien

In dem Fachgespräch zwischen der FKS und den Tarifparteien ging es um mögliche Anwendungsschwierigkeiten in der Umsetzung des BRTV. Zunächst stellten die Tarifparteien übereinstimmend heraus, dass aus der bisherigen betrieblichen Praxis keine Streitigkeiten über die Zahlung von Zulagen weder aus geführten Rechtsstreitigkeiten noch durch Hinzuziehung der Tarifparteien bei Meinungsverschiedenheiten über die Anspruchsberechtigung auf Erschwerniszulagen nach Paragraf 6 Nummer 3 BRTV bekannt seien. Dennoch wurde deutlich, dass die Formulierungen des BRTV nicht in allen Bereichen eindeutig sind. Dies kann insbesondere in der Anwendung und Prüfung von Erschwerniszuschlägen Fragen aufwerfen.

Demgegenüber betont die FKS, dass in einer Prüfung die tatsächlichen Arbeitsbedingungen immer nur als eine Momentaufnahme auf der Baustelle feststellbar seien. Bezüglich der Prüfung der Arbeitsverhältnisse in der Vergangenheit müsse auf die Aufzeichnungen des Unternehmers zurückgegriffen werden.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist daher für alle Bauunternehmer unerlässlich. Liegen keine oder fehlerhafte Aufzeichnungen vor und wurden auch dementsprechend keine Zuschläge gezahlt, werden von der FKS in einer vertieften Prüfung andere Unterlagen, zum Beispiel Bautagebücher, Gefährdungsbeurteilungen oder sonstige Planungsunterlagen, zur Ermittlung herangezogen. Diesbezüglich hat der Zoll weitreichende Einsichtsrechte in Geschäftsunterlagen und Befugnisse zum Betreten von Geschäftsräumen. Bei Verstößen wegen Nichtzahlung von Erschwerniszuschlägen und gegen die Verpflichtung zum Erstellen und Bereithalten von Dokumenten drohen Bußgelder von bis zu 500.000 Euro.

Ergebnis

Im Ergebnis des Gesprächs stellt die FKS klar, dass die Aufzeichnungspflichten eines Bauunternehmers als erfüllt angesehen werden, wenn neben Erfassung der Arbeitszeit hinsichtlich der stundenbezogenen Zuschläge auch die zuschlagspflichtige Zeit mit Beginn, Ende und Dauer erfasst ist. Werden Zuschläge nach Stunden abgerechnet, ist keine minutiöse Erfassung nötig.

Zur Dokumentation der Erschwerniszuschläge sind neben der zeitlichen Erfassung die zuschlagsbegründenden Tatsachen nach dem Wortlaut des BRTV zu dokumentieren. Diesbezüglich kann auf den einschlägigen Text des jeweiligen Zuschlages unter Verweis auf Paragraf und Nummer des BRTV zurückgegriffen werden (zum Beispiel „Arbeit mit Druckluft-Schlauchgerät" – Paragraf 6 Nummer 1.12 BRTV). Jede andere textliche Formulierung zwingt die FKS zu einer Auslegung.

Darüber hinaus hat die FKS zugesagt, bei Anwendungsfragen von Zuschlägen nach dem Wortlaut des BRTV die Tarifparteien zur Auslegung heranzuzuziehen. Die FKS wird diesbezüglich auf die Tarifparteien zukommen und gegebenenfalls weitere Bestimmungen für die Prüfungen herausgeben.

In etwa einem halben Jahr soll ein weiteres Gespräch zum Austausch der Erfahrungen aus der Prüfpraxis und ggf. zur weiteren Abstimmung stattfinden.

BG BAU – Beendigung der freiwilligen Versicherung wegen Nichtzahlung

Bauunternehmen droht der Verlust des eigenen BG-Versicherungsschutzes bei ausstehenden Beitragszahlungen.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) weist darauf hin, dass in Kürze einige Zahlungs- und Beitragserleichterungen enden, die in der Hochphase der Corona-Pandemie für zugehörige Unternehmen gewährt wurden. Hierzu zählten die Senkung des BG-Beitragsfuß 2019, des Vorschuss 2020 sowie die Verschiebung der Vorschussrate auf die Fälligkeitstermine 15. 7. 2020, 15. 9. 2020 und 16. 11. 2020. Auf Mahnungen und Vollstreckungen von Beitragsrückständen wurde verzichtet.

In der freiwilligen Versicherung der Unternehmer, deren Ehe- und Lebenspartner sowie für unternehmerähnliche Personen besteht die Besonderheit, dass der Versicherungsschutz bei der BG BAU erlischt, wenn der Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gezahlt wird. Damit besteht bei Nichtzahlung der Beiträge nun das

Risiko, den persönlichen Versicherungsschutz zu verlieren.

Üblicherweise werden von der BG BAU vor Ablauf der Frist Mahnungen versandt. Verbunden mit dem Verzicht auf diese Mahnungen wurde auch davon abgesehen, den Versicherungsschutz bei freiwilligen Versicherungen trotz Nichtzahlung der Beiträge satzungsgemäß zu beenden.

Dieses Vorgehen kann seitens der BG BAU aufgrund der Vielzahl von Nichtzahlern nicht weiter aufrechterhalten werden. Den Betroffenen wird nun innerhalb einer Woche eine Mahnung mit nochmaliger Zahlungsaufforderung zugesandt. Im Anschluss werden die Zahlungseingänge geprüft und die persönlichen Versicherungen, für die keine Beiträge entrichtet wurden, ohne weitere Kulanzzeiten beendet.

Bei diesem Vorgehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere offene Forderungen (zum Beispiel für den Umlagebeitrag) angemahnt werden.

Betroffene Personen können sich jederzeit direkt an die Sachbearbeitung in der zuständigen Region oder unter der Service-Hotline 0800 3799100 an die BG BAU wenden.

Ausländische Arbeitskräfte – Westbalkanregelung

Das Bundeskabinett hat die Verlängerung der Westbalkan-Regelung beschlossen. Die Regelung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrates.

Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung ist, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die aus den Westbalkan-Staaten mit einem Arbeitsvisum nach Deutschland einreisen dürfen, auf ein jährliches Kontingent von 25.000 beschränkt ist.

Der ZDB hatte sich massiv und letztendlich erfolgreich für die Verlängerung der bestehenden, bis zum 31. Dezember 2020 befristeten, Regelungen eingesetzt. Auf diesem Weg konnte das Baugewerbe jedes Jahr tausende von berufserfahrenen Arbeitskräften gewinnen. Der Fortbestand der Regelung ist für die Branche wichtig, da so auch Arbeitskräfte aus Drittstaaten nach Deutschland weiter einreisen können, die zwar über keine formale Qualifikation aufgrund einer zwei- oder dreijährigen Berufsausbildung in Deutschland verfügen, aber berufserfahren sind. Nach den ab März 2020 geltenden neuen Regelungen zum Aufenthaltsgesetz wäre ansonsten eine Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nur möglich, wenn diese einen formalen Berufsabschluss nach deutschem Muster erzielt hätten.

Lenk- und Ruhezeiten – Neue EU-Tachographenverordnungen

Das Gesetzgebungsverfahren zum Tachographenrecht wurde auf EU-Ebene im Juli 2020 abgeschlossen.

Änderung der VO 561/2006 zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Befreiung für die Beförderung von Baumaschinen: Optionale Ausnahme, kann durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Nach Art. 13 q können „Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen für ein Bauunternehmen, die in einem Umkreis von höchstens 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt werden“ von der Tachographenpflicht befreit werden – „vorausgesetzt, dass das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt“. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht automatisch. Die zusätzliche Ausnahmeoption würde dann den Tachographen-freien Transport von schweren Baumaschinen ermöglichen, ohne die in der bisherigen Handwerkerausnahme bestehende Höchstgrenze von 7,5 t.

Sehr bedauerlich ist, dass die vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) geforderte Ausnahme für alle Fahrzeuge von Bauunternehmen bis 44 t trotz des positiven Votums des EU-Parlaments erst im letzten Moment am Widerstand der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten scheiterte.

Befreiung für Transportbeton: Optionale Ausnahme, kann durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden

Nach Art. 13 r können „Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden“ von der Tachographenpflicht freigestellt wer-

den, dies gilt ohne Kilometer- und Gewichtsgrenze. Auch diese Ausnahmeregelung gilt nicht automatisch, sondern ist nur eine Option für die Mitgliedsstaaten. Sie kann ebenfalls durch die Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und muss zuerst noch in deutsches Recht übernommen werden Leider wurde die vom ZDB geforderte Ausnahme für Fahrzeuge für die Lieferung von Asphalt nicht umgesetzt.

Der ZDB wird sich für die zeitnahe Übernahme beider neuer Ausnahmeoptionen in das deutsche Fahrpersonalrecht einsetzen.

Sozialversicherungswahlen: Zwingende Geschlechterquote abgewendet

Die intensive Lobbyarbeit der Bauverbände unter Führung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat Früchte getragen. Während im ursprünglichen Referentenentwurf für die Sozialversicherungswahlen in allen Sozialversicherungszweigen inklusive der Berufsgenossenschaften eine sogenannte Geschlechterquote von mindestens 40 Prozent zwingend vorgesehen war, wurde dies im Rahmen der Kabinettsberatung nun zu einer Soll-Vorschrift abgeändert. Der geänderte Vorschlag im Regierungsentwurf sieht vor, dass von der 40-prozentigen Geschlechterquote abgewichen werden kann. Dies muss der jeweilige Listenträger, der die Vorschlagslisten zur Wahl aufstellt, schriftlich begründen.

Damit wurde insbesondere der Intervention des ZDB Rechnung getragen, wonach aufgrund des nur geringen Frauenanteils im Baugewerbe sowohl auf Arbeitnehmer- wie auch auf Arbeitgeberseite eine Besetzung der Entscheidungsgremien auf Ebene des Vorstandes und der Vertreterversammlung zu erheblichen Problemen geführt hätte. Wäre die Arbeitgeberseite in dieser stark männerdominierten Branche nicht in der Lage gewesen, eine entsprechende Anzahl von weiblichen Bewerbern, die auch die strengen Wählbarkeitsvoraussetzungen des SGB IV erfüllen, aufzustellen, hätte dies dazu geführt, dass sie in den Gremien der allein durch Arbeitgeberbeiträge finanzierten Bauberufsgenossenschaften kein Stimmrecht hätte.

Natürlich wird sich der ZDB als sogenannter Listenführer für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Bau auch darum bemühen, eine große Zahl weiblicher Kandidaten für eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Bauberufsgenossenschaft zu gewinnen. Dies könnte deutlich erleichtert werden, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen des SGB IV an einzelnen Stellen entschärft würden.

Bahnhofsprogramm – 40 Millionen Euro zur kurzfristigen Förderung von Handwerksbetrieben in 2020

Die Bundesrepublik Deutschland und die DB Station & Service AG beabsichtigen, zeitnah eine Finanzierungsvereinbarung für Maßnahmen im Rahmen des „Sofortprogramms“ Attraktivitätssteigerung Bahnhöfe innerhalb des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ zu schließen.

Der Bund stellt dazu 40 Millionen Euro für das Jahr 2020 bereit und setzt damit einen kurzfristigen Konjunkturimpuls zur Förderung von Handwerksbetrieben in Deutschland. Die Mittel sollen die regionale Wirtschaft stärken und zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Handwerksbetrieben beitragen.

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Finanzierung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung, dem barrierefreien Ausbau sowie der energetischen Verbesserung von Verkehrsstationen und Empfangsgebäuden der DB Station & Service.

Rund 170 Stationen profitieren von circa 400 Maßnahmen und vielen weiteren Einzelmaßnahmen. Der durchschnittliche Mitteileinsatz pro Standort liegt bei 200.000 Euro. Es bestehen für die Handwerksbetriebe vielfältige Möglichkeiten in verschiedensten Gewerken an Aufträge zu kommen. Dazu zählen Maßnahmen für kurzfristige Sanierungen und Neuanstriche von Gebäuden und der Erweiterung von Wartebereichen. Arbeiten an Wand- und Bodenbelägen, Fassaden, Treppen, Zugängen, Zäunen, Dächer sowie die Beseitigung von Graffiti und Vandalismusschäden decken ein weites Betätigungsfeld ab. Weiter sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und der Modernisierung von LED, Heizungsanlagen sowie Steuerungen vorgesehen.

Die Vereinbarung mit dem Bund soll demnächst unterzeichnet werden. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2020.

Vergaberegelungen

Abweichend zu den Regelungen der Anlage 10 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) können bereits bestehende Rahmenverträge der DB AG bis zum vorgesehenen Abrufvolumen (in der Regel 50.000 Euro) genutzt werden oder die Vergabeerleichterungen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie beziehungsweise die angehobenen Wertgrenzen für Bauvergaben angewendet werden. Abhängig vom Bund und vom Erfolg des Handwerkerprogramms in 2020 besteht die Chance auf eine Erweiterung des Konjunkturprogramms um das Jahr 2021 und weitere 120 Mio. Euro.

Bewertung

Die Verbände der Bauwirtschaft unterstützen das Förderprogramm für Bahnhöfe und Stationen und den damit beabsichtigten Konjunkturimpuls für das regionale Handwerk. Mit ihrer Forderung, dass sich konzerneigene Unternehmen der DB AG an dem Bahnhofsprogramm nicht beteiligen, wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Finanzmittel auch tatsächlich vor Ort bei der regionalen Wirtschaft ankommen können.

Geänderte Termine im Zuschlagsschreiben müssen aktiv angenommen werden

Ein Bauvertrag kommt nicht zustande, wenn der öffentliche Auftraggeber nach einem verzögerten öffentlichen Vergabeverfahren einem Bieter den Zuschlag erteilt und in dem Auftragsschreiben verbindlich neue Vertragstermine vorgibt, mit denen sich der Bieter nicht einverstanden erklärt und die Geltendmachung von Mehrkosten aufgrund der geänderten Ausführungsfristen ankündigt. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 3. Juli 2020 (Aktenzeichen VII ZR 144/19).

Der Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Bauleistungen für die Erhaltung und Fahrbahnerneuerung einer Bundesstraße aus. In den Bekanntmachungsunterlagen war ein taggenauer Ausführungszeitraum als Vertragsfrist angegeben. Die Vergabestelle wertete das Angebot des klagenden Bieters als das wirtschaftlich günstigste aus und teilte ihm nach mehrmaliger Verlängerung der Bindefrist mit, dass er den Zuschlag erhalte. In diesem Zuschlagsschreiben war der Hinweis enthalten, dass die Vertragsfristen mit konkreten Datumsangaben geändert neu festgesetzt werden. Der Bieter schickte jedoch keine Bestätigung über die Annahme des vorliegenden Zuschlagsschreibens zurück. Kurz darauf forderte die Vergabestelle vom Bieter die Vorlage eines geänderten Bauzeitenplans, der die neu festgesetzten Vertragsfristen entsprechend dem Zuschlagsschreiben berücksichtigt. Hierauf reagierte das Unternehmen seinerseits mit einem Schreiben und teilte mit, dass der gewünschte Realisierungszeitraum derzeit nicht bestätigt werden könne. Er führte hierzu aus, dass er zurzeit die erforderlichen

Kapazitäten prüfe und Termine baldmöglichst bekanntgeben werde. Des Weiteren formulierte er ausdrücklich, dass er die bereits bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Mehrkosten infolge der verspäteten Vergabe und den damit verbundenen und geänderten Ausführungsfristen ankündige.

Kurze Zeit später legte das Unternehmen einen entsprechenden Bauzeitenplan vor und verlangte zugleich eine Mehrvergütung infolge der zeitlichen Verzögerungen. Hierauf teilte die Vergabestelle dem Unternehmen mit, dass das Zuschlagsschreiben mit den geänderten Ausführungsfristen vom Unternehmen nicht angenommen worden sei, weil es die geänderten Vertragsfristen nicht als den ursprünglichen Vertragsinhalt bestätigt und eine Mehrvergütung verlangt habe. Die Vergabestelle stellte sich sodann auf den Standpunkt, dass das Vergabeverfahren jetzt aufgehoben werde, weil der Zuschlag aufgrund der eingetretenen Verzögerungen nicht mehr rechtzeitig erteilt werden könne.

Das Urteil

Während das Landgericht (LG) Magdeburg noch urteilte, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, hob das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg diese Entscheidung auf. Der BGH bestätigte anschließend die Entscheidung des OLG Naumburg. Zutreffend ist ein Vertragsschluss zwischen den Parteien verneint worden. Der Bieter habe durch den Hinweis im Zuschlagsschreiben klar erkennen können, dass er aufgrund der geänderten Ausführungsfristen unverzüglich seine Annahme des Zuschlagsschreibens erklären musste, um einen wirksamen Vertrag einzugehen. Der BGH ist der Auffassung, dass in dem Zuschlagsschreiben der Wille der Vergabestelle klar und eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, eine neue Bauzeit nicht nur unverbindlich vorzuschlagen, sondern durch das Abweichen von den im Angebot der Klägerin enthaltenen Ausführungsfristen neue Baufristen vertraglich regeln zu wollen.

Unter Verweis auf seine früheren Entscheidungen erläutert der BGH in dem Urteil, dass die Rechtslage anders zu bewerten wäre, wenn der Zuschlag erfolgt, ohne dass er ausdrückliche Erklärungen zur Anpassung der vorgesehenen Regelungen zur Bauzeit oder zur hiervon abhängigen Vergütung enthält. Denn wenn es an entsprechenden Erklärungen im Annahmeschreiben der ausschreibenden Stelle fehlt, so kommt der Vertrag zu den Bedingungen des Angebots zustande. Wenn sich dann die Parteien nicht im Nachhinein über neue Ausführungsfristen einigen, ist die Bauzeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der vertragliche Vergütungsanspruch anzupassen. Im vorliegenden Fall ergebe sich aber aus dem Zuschlagsschreiben klar und eindeutig, dass die neue Bauzeit Bestandteil des Vertrages werden soll. Ein solcher „Zuschlag" ist lediglich ein neues Angebot seitens der Vergabestelle, dass der Bieter dann wiederum annehmen kann – jedoch nicht muss. Im vorliegenden Streitfall fehlt es jedoch an dieser Annahme durch den Bieter, sodass ein wirksamer Vertragsschluss nicht angenommen werden kann.

Corona: Auswirkungen der Pandemie auf Baugenehmigungen

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zahl der Baugenehmigungen geantwortet.

In den betroffenen Branchen wurden seit Ausbruch der Pandemie schleppende Genehmigungsverfahren wahrgenommen. Die Regierung hat keine Kenntnis darüber, wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der Baugenehmigungsbehörden ausgewirkt hat. Sie verweist vielmehr darauf, dass in der Statistik der Baugenehmigungen des Statistischen Bundesamtes bisher keine negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Anzahl der genehmigten Wohnungen zu erkennen seien. Vielmehr sei die Anzahl der genehmigten Wohnungen im Zeitraum Januar bis Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,9 Prozent gestiegen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüfe die Möglichkeiten, den Förderzeitraum beziehungsweise Fristen des Baukindergeldes zu verlängern, um Belange von Familien zu berücksichtigen, die aufgrund Pandemie-bedingter Verzögerungen bestimmte Fristen nicht einhalten können. Bis zu einer solchen Entscheidung gelten die bisherigen Fördervoraussetzungen fort. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im CO_2-Gebäudesanierungsprogramm sowie im Förderprogramm „Heizen mit Erneuerbaren Energien" (MAP) die dort bestehenden Fristen im Einzelfall verlängert werden können, wenn es durch die COVID 19-Pandemie zu Verzögerungen

im Baugenehmigungsverfahren kommt.

Die Einführung des vollständig digitalen Bauantrages und eines durchgängigen digitalen Baugenehmigungsverfahrens liege in der Zuständigkeit und Verantwortung der Länder und Kommunen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen, hierzu zählt auch die „Baugenehmigung", bis Ende 2022 für den Bürger digital zugänglich sein.

Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des erheblichen Bauüberhangs bis zum Ende der Legislaturperiode der Bau von mehr als 1,5 Millionen Wohnungen fertiggestellt beziehungsweise angestoßen worden sein wird.

Forderungsmanagement beginnt vor Abschluss des Bauvertrags

Die wirtschaftlichen Folgen von Corona sind noch nicht absehbar. Einige Unternehmen werden die Krise möglicherweise nicht überstehen. Die Insolvenzantragspflicht andererseits ist ausgesetzt. Den Auftraggeber auf „Herz und Nieren" zu prüfen, ist daher wichtiger denn je.

1. Vor Vertragsabschluss Bonitätsauskunft einholen

Betrachtet man die Bestandteile eines nachhaltigen Forderungsmanagements, so sichert die Auswahl des richtigen – zahlungsfähigen und zahlungswilligen – Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses 90 Prozent der späteren Forderung und der Abschluss eines gut ausgehandelten Bauvertrages weitere neun Prozent. Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung tragen nur zu einem Prozent dazu bei, dass der Unternehmer für seine Leistungen auch bezahlt wird. Das heißt: Wenn nicht vorher schon darauf geachtet wurde, dass der Auftraggeber solvent ist, und der Bauvertrag juristisch einwandfrei und mit einem vorteilhaften Zahlungsplan ausgehandelt ist, dann können Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung das Problem einer

ausstehenden Forderung in der Regel auch nicht mehr lösen.

Bonitätsauskünfte werden angeboten zum Beispiel von Creditreform, der SCHUFA, CRIFBürgel (ehemals Bürgel), aber auch von Warenkreditversicherern. Mehr Substanz haben laut Branche Auskünfte von Warenkreditversicherungen, zum Beispiel Coface, Euler Hermes oder Atradius, weil diese Warenkreditversicherer gut vernetzt sind, sie breiter Daten erheben (auch über die Versicherungsnehmer selbst) und sie eben im akuten Versicherungsfall auch für ihre Einschätzungen haften müssen. Das ist der Sinn einer Warenkreditversicherung, mit der üblicherweise Lieferanten ihre Forderungen absichern. Dabei bieten Coface und Euler Hermes ihre Bonitätsauskünfte auch Unternehmen an, die selbst keine Warenkreditversicherung bei ihnen abgeschlossen haben.

Die Links für die oben genannten Auskünfte/Versicherungen erhalten Interessierte per E-Mail in der Geschäftsstelle des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen (BVN). Melden Sie sich dafür bitte bei Frau Maike Lampe unter lampe@bvn.de.

2. Vereinbarungen im Bauvertrag

Sofern der Bauunternehmer in der Position ist, die Klauseln des Bauvertrags beeinflussen zu können, sollte der Bauvertrag folgende liquiditätsrelevanten Vereinbarungen vorsehen:

- eine Vorauszahlung des Bauherrn (falls durchsetzbar);
- eine Zahlungsbürgschaft des Bauherrn zum Beispiel über 10 Prozent der Auftragssumme, die vom Auftragnehmer erst Zug um Zug mit der Schlusszahlung zurückgegeben wird. Gerade wenn der Bauherr eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 Prozent vom Auftragnehmer verlangt, könnte dieser versuchen, im Bauvertrag seinerseits eine Zahlungsbürgschaft des Bauherrn durchzusetzen;
- einen Zahlungsplan beziehungsweise
- regelmäßige Abschlagszahlungen in möglichst kurzen Zeitabständen (zum Beispiel gemäß Leistungsstand zum Monatsende). Abschlagszahlungen können aber auch ohne vertraglich vereinbart zu sein, gefordert werden. Dies gilt sowohl für BGB- wie auch VOB-Verträge;
- kurze Zahlungsfristen und
- die zeitnahe (möglichst förmliche) Abnahme des Bauwerks.

Auf der BVN-Homepage sind Musterverträge für verschiedene Vertragskonstellationen eingestellt (www.bvn.de → Bereich Mitgliederservice → Rubrik Infoline | Downloads → Wirtschafts- und Vergaberecht).

3. Zahlungsfristen im Blick behalten

Wichtig ist es, die vereinbarten Abschlagsrechnungen pünktlich zum Monatsende zu stellen und einen raschen Zugang der Rechnung beim Bauherrn (zum Beispiel als elektronische Rechnung) zu erwirken. Eine taggenaue Verwaltung der offenen Posten ist Voraussetzung, um schon während der Zahlungsfrist den Fortgang der Rechnungsprüfung beim Bauherrn zu verfolgen (Bauleiter fragt nach einer Woche nach, ob es irgendwo hakt). Ist die Zahlung dann nicht pünktlich eingegangen, sollte umgehend gemahnt werden.

4. Bürgschaft gemäß Paragraf 650f BGB

Wenn der Bauunternehmer trotz entsprechender Vorkehrungen während der Bauphase feststellt, dass der Bauherr nicht oder nur schleppend zahlt, bleibt ihm die Möglichkeit, eine Bürgschaft nach Paragraf 650f BGB vom Bauherrn zu verlangen, und zwar über die gesamte noch unbezahlte Auftragssumme. Ein sehr scharfes Schwert, da der Auftraggeber regelmäßig große Schwierigkeiten hat, eine so hohe Bürgschaft vom Kautionsversicherer oder der Bank zu bekommen. Nicht selten muss sich der Bauherr auch kritische Fragen vom Bürgschaftsgeber gefallen lassen, weil dieser den Hintergrund einer Paragraf 650f BGB-Bürgschaft kennt.

Prinzipiell ist es sogar möglich, eine solche Bürgschaft unmittelbar nach Vertragsabschluss noch vor dem ersten Spatenstich über die gesamte Auftragssumme vom Bauherrn zu verlangen.

Ausgenommen sind öffentliche Auftraggeber sowie private „Häuslebauer“, die ein Ein- oder Mehrfamilienhaus schlüsselfertig aus einer Hand beauftragt haben („Verbraucherbauvertrag“); von ihnen kann keine Paragraf-650f-BGB-Bürgschaft verlangt werden.

Abruf-Service (Seite 34)

Interessierten senden wir per Mail folgende Merkblätter auf Wunsch gern zu:

- Merkblatt „Ihr Recht auf Zahlung“ (ZDB 2018)
- Merkblatt „Die Handwerkersicherung nach Paragraf 650f BGB“ (ZDB 2018)
- Merkblatt „Forderungsmanagement“ (Gründerzeiten 08, BMWI)

Probleme und Reformbedarf öffentlicher Infrastruktur in Deutschland

Gutachten des BMWI liegt vor

Zum wiederholten Male beschäftigt sich das Bundeswirtschaftsministerium (BMWI) mit den Problemen und dem Reformbedarf der öffentlichen Infrastruktur. So hatte sich in der vorherigen Legislaturperiode unter dem Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel die „Fratzscher-Kommission" bereits mit der Notwendigkeit der Stärkung von Investitionen in Deutschland beschäftigt.

Der Befund der aktuellen Studie des Wissenschaftlichen Beirates des BMWI zur Investitionstätigkeit in Deutschland ist im Grunde insgesamt der gleiche wie vor fünf Jahren:

In Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten erheblich zu wenig in die öffentliche Infrastruktur investiert worden. Das hat dazu geführt, dass sich die bestehende Infrastruktur deutlich verschlechtert hat, selbst wenn sie im internationalen Vergleich immer noch relativ gut dasteht. In einigen Bereichen, insbesondere beim Ausbau der Strom- und Gasnetze und der digitalen Infrastruktur, sind große Investitionsanstrengungen notwendig, um die Herausforderungen der Energiewende und der digitalen Revolution zu meistern und den Anschluss an andere Industriestaaten nicht zu verlieren.

Der Beirat spricht sich dezidiert für eine Verstetigung der Rahmenbedingungen für Investitionen aus. Nur dann würden Bauunternehmen auch dauerhaft ihre Kapazitäten anpassen.

Abbildung 1b: Brutto- und Nettoanlageinvestitionen des Staates – Anteil am Bruttoinlandsprodukt

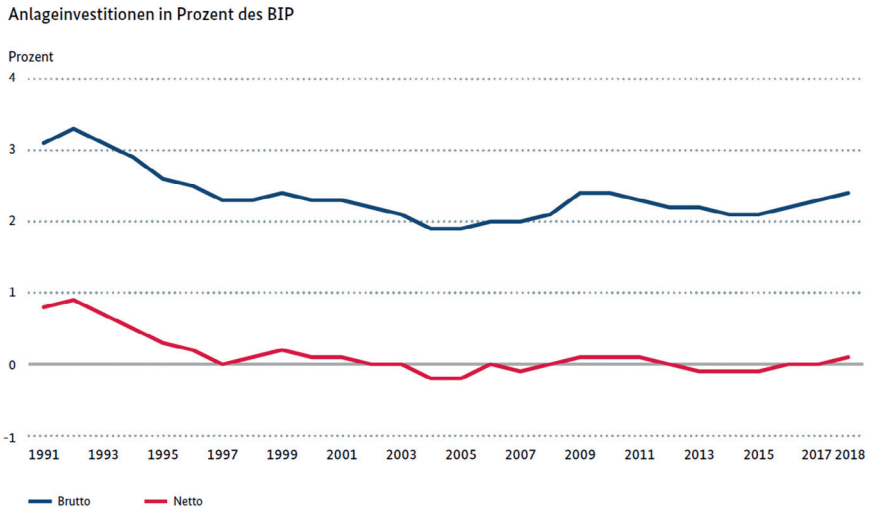

Quelle: Destatis, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Arbeitsunterlage Investitionen, 2. Vierteljahr 2019, S. 36

Abbildung 4: Einschätzung der Qualität der Infrastruktur

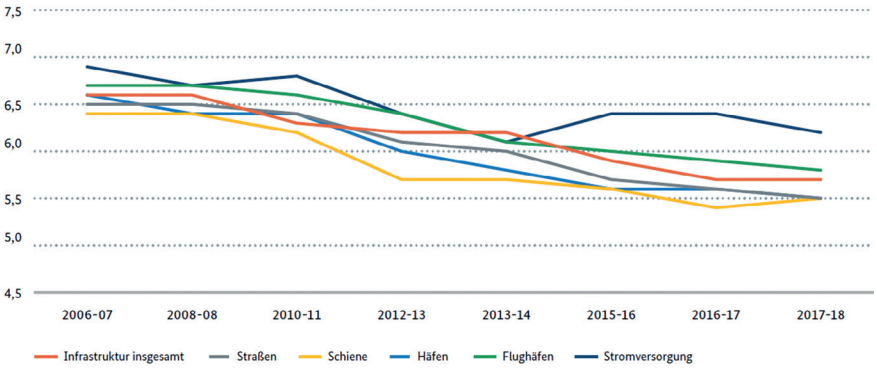

Quelle: World Economic Forum. The Global Competitiveness Report, Jahre 2006 –2018; eigene Darstellung.

Abbildung 6: Höhe des Investitionsrückstandes

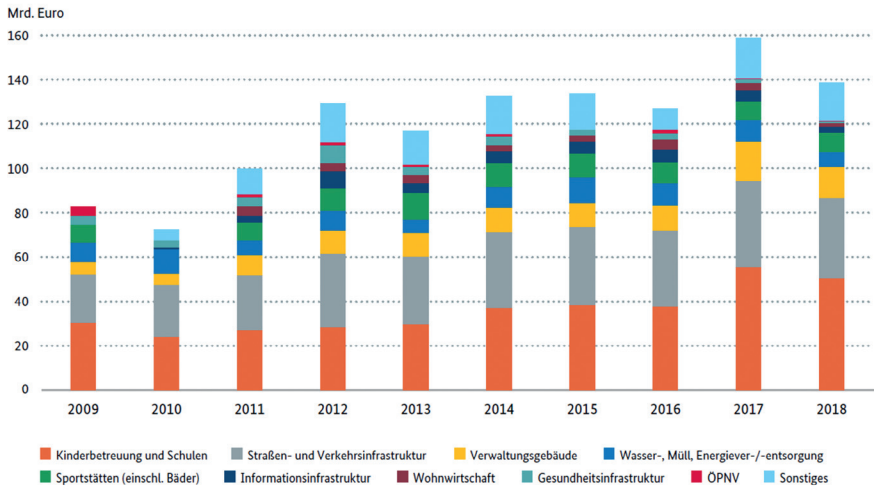

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW Kommunalpanel 2009 – 2019, eigene Darstellung

Bildungsprämie aufgrund von Corona bis Ende 2021 verlängert

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Richtlinie zur Bildungsprämie, die ursprünglich bereits zum Ende dieses Jahres auslaufen sollte, um ein Jahr verlängert. Mit der Verlängerung begegnet das BMBF den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Weiterbildungs- und auch dem Beschäftigungsmarkt. Denn die Corona-Krise hat zu Einschränkungen der Weiterbildungsmöglichkeiten geführt. Weiterbildungsinteressierte Erwerbstätige mit geringem Einkommen sollen daher auch weiterhin über die Bildungsprämie vom BMBF unterstützt werden. Der Bundesrechnungshof hatte im vergangenen Jahr empfohlen, das Programm nicht zu verlängern, da es hohe Verwaltungskosten verursache und nicht hinreichend viele Teilnehmer erreiche. Bund und Länder wollen daher während der einjährigen Verlängerung des Programms gemeinsam klären, welche alternativen Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung nach Auslaufen des Programmes angeboten werden können. Aufgrund der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 können Personen mit einem Jahreseinkommen von max. 20.000 Euro (40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) die Bildungsprämie weiterhin nutzen. Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren bis zu einem maximalen Betrag von 500 Euro pro Prämiengutschein. Zuvor muss eine Beratung durch eine Prämienberatungsstelle erfolgt sein, die den Prämiengutschein ausstellt. Die Beratung ist für die Zuwendungsempfänger kostenlos.

Weitere Informationen:
www.bildungspraemie.info

Bildungsmonitor 2020: Stagnation statt Fortschritt

Wie gut ist die Bildung in den einzelnen Bundesländern? Welches Bundesland hat das beste Bildungssystem? Wer hat sich verbessert? Wo gibt es in Kindergarten, Schule, Lehre und Hochschule Änderungsbedarf? Und welche Auswirkungen hatte Corona auf die Schulqualität? Aufschluss darüber gibt der Bildungsmonitor 2020 – und offenbart große Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Sachsen, Bayern, Thüringen und Aufsteiger Hamburg sind auf den vordersten Plätzen im Ranking der Bildungssysteme der 16 Bundesländer. Niedersachsen bewegt sich im Mittelfeld, Sachsen-Anhalt ist Schlusslicht. Auch Bremen, Brandenburg und Berlin landen auf den hinteren Rängen. Corona-bedingtes „Homeschooling“ legte zudem die massiven Defizite bei der Digitalisierung der Schulen offen.

Mangelnde Teilhabechancen, Knappheit an Lehrkräften, fehlende digitale Ressourcen – das sind die offensichtlichsten Probleme des deutschen Bildungssystems. Die Corona-Pandemie verschärft diese Schwierigkeiten. Dies ist eines der zentralen Ergebnisse.

Im Bildungsmonitor werden die 16 Bundesländer anhand von 93 Indikatoren in zwölf Handlungsfeldern miteinander verglichen. Neben dem Leistungsstand von Schülern wird zum Beispiel untersucht, wie viel Geld ein Bundesland pro Schüler ausgibt, was für die Integration unternommen wird und wie Bildungsarmut entgegengewirkt wird. Alle Indikatoren werden auf einer Punkteskala von 0 bis 100 skaliert und sind somit vergleichbar.

Sachsen, das im Ranking zum wiederholten Mal auf Platz eins landete, bekam unter anderem Punkte dafür, dass viele Kinder in Kindergärten und Grundschulen ganztags betreut werden und dass die deutliche Mehrheit der Kinder die Mindeststandards in Mathe und Lesen erreichten. In Sachsen-Anhalt, Schlusslicht des Rankings, sind die Schulabbrecherquoten im Vergleich hoch und die Sicherung der Lehrkräfteversorgung schwierig.

Schwierigkeiten nehmen durch Corona-Pandemie zu

Insgesamt ergibt sich über alle Handlungsfelder der Studie seit 2013 eine Stagnation der Ergebnisse. Verbesserungen gibt es bei der Internationalisierung der Bildungssysteme und beim Ausbau der Förderinfrastruktur durch Ganztagsschulen. Der Bildungsmonitor 2020 zeigt aber deutlich, dass in den Handlungsfeldern Schulqualität, Integration und Bildungsarmut die größten Verschlechterungen bereits vor der Corona-Krise festzustellen sind. Empirische Studien zeigen deutlich: die Bildungsarmut und fehlende Chancengleichheit drohen sich durch die Schulschließungen während der Corona-Krise noch weiter zu verschärfen. Der Kaltstart beim digitalen Fernunterricht konnte die negativen Effekte nicht voll kompensieren.

Ausbildung: Viele unbesetzte Stellen

Ein Kapitel des Bildungsmonitors umfasst das Thema berufliche Bildung. Ein Indikator gibt etwa den Anteil der Jugendlichen an, die keinen Ausbildungsplatz bekommen haben. Das Bundesland, in dem die meisten Jugendlichen keine Ausbildungsstelle gefunden haben, ist demnach Berlin (14,3 Prozent). Zum Vergleich: In Bayern war die Suche für nur 4,4 Prozent erfolglos. Mit gut 53.000 Stellen (Stand 2019) sei laut Autoren aber weiterhin ein hohes Niveau an unbesetzten Stellen erreicht.

Ergebnisse aus Niedersachsen

Niedersachsen rangiert im INSM-Bildungsmonitor 2020 auf Platz 8 der 16 Bundesländer und hat sich damit um einen Rang im Vergleich zum Vorjahr verbessert.

Die Stärken im niedersächsischen Bildungssystem sind:

- Der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und den Kompetenzen der Schüler in Mathematik ist im Vergleich zu anderen Bundesländern gering.
- Die Bildungsausgaben je Studierenden sind relativ hoch.
- Das Durchschnittsalter der Erstabsolventen von Hochschulen ist niedriger als im Bundesdurchschnitt.

Deutliches Verbesserungspotenzial besteht hingegen bei folgenden Punkten:

- Der Anteil der Bildungsausländer an den Studierenden ist der zweitniedrigste in Deutschland.
- Gemessen an den Studienberechtigten bildet Niedersachsen relativ wenig Akademiker aus.
- In den Kitas besuchen relativ wenige Kinder eine Ganztagseinrichtung.
- Ausbaubedarf besteht für den Fernunterricht in ländlichen Regionen beim Zugang zum schnellen Internet.

Quelle: insm-bildungsmonitor.de

Weitere Zunahme an Meisterprüfungen in den Bauberufen

Im Jahr 2019 wurden bundesweit 1.875 Meisterprüfungen in den Bauberufen erfolgreich abgelegt, das ist eine Zunahme zum Vorjahr um 1,85 Prozent (2018: 1.841). Davon entfallen 195 erfolgreich abgeschlossene Meisterfortbildungen auf Niederachsen.

Innerhalb der einzelnen Berufe am Bau war die Entwicklung durchaus unterschiedlich, wie die aktuelle Statistik 2019 des Deutschen Handwerkskammertages in der untenstehenden Tabelle zeigt.

Für einige Berufe werden keine Vorbereitungslehrgänge in Niedersachsen angeboten, so zum Beispiel für die Straßenbauer, Stuckateure, Isolierer, Werksteinhersteller und Estrichleger. Vor allem bei den niedersächsischen Zimmerern gab es 2019 einen Anstieg der Teilnehmerzahlen für die Meisterfortbildung. Ein Aspekt dafür könnte die Meisterprämie in Höhe von 4000 Euro sein, die allen Teilnehmern bei erfolgreichem Abschluss der Meisterfortbildung gezahlt wird, sofern ihr Hauptwohnsitz oder ihr Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Niedersachsen liegt. Die Richtlinie der Meisterprämie ist noch bis 31. Dezember 2023 in Kraft.

Handwerk	Bestandene Meisterprüfungen in allen Bundesländern					Davon in Niedersachsen
	2000	2016	2016	2018	2019	2019 (2018)
Maurer + Betonbauer	1.348	693	588	623	664	86 (90)
Zimmerer	920	726	668	736	731	91 (68)
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	570	116	105	103	139	9 (10)
Stuckateure	211	91	85	88	105	0
WKS-Isolierer	48	30	19	34	16	0
Werksteinhersteller	10	0	4	5	0	0
Estrichleger	45	4	11	9	9	0
Brunnenbauer	19	5	15	8	9	9 (8)
Straßenbauer	285	215	204	235	202	0
Gesamt	**3.456**	**1.880**	**1.699**	**1.841**	**1.875**	**195**

Lehrlinge bewerten die Zukunft positiv

Trotz der aktuellen Corona-Pandemie blicken Azubis positiv in die Zukunft. Doch sie üben auch Kritik, wie eine Umfrage von WorldSkills Germany ergibt. Die Umfrage wurde im Mai und Juni unter 475 Auszubildenden verschiedener Berufszweige durchgeführt.

Hier die Ergebnisse im Überblick:

- Ausbildungsvertrag: 94 Prozent der Azubis gaben an, dass er weiterhin sicher ist. Nur 6 Prozent befürchten, dass ihr Vertrag aufgelöst werden könnte.
- Momentane Betreuung durch den Ausbildungsbetrieb: 77 Prozent der Azubis fühlten sich genauso gut oder besser betreut als vor der Corona-Krise. Weniger gut betreut fühlten sich 22 Prozent. Sie führen das unter anderem auf den fehlenden Kontakt zum Betrieb aufgrund von Kurzarbeit oder Homeoffice zurück.
- Übernahmechancen nach der Ausbildung: Azubis im ersten und zweiten Lehrjahr schätzen sie mit 65 und 62 Prozent genauso gut ein, wie vor der Krise. Im dritten Lehrjahr sind es 40 Prozent. 37 Prozent der Azubis schätzen die Chance auf Übernahme schlechter ein.
- Betreuung durch Berufsschulen: 52 Prozent der Azubis sind unzufrieden. Die Gründe: Mangelnde Kommunikation mit Lehrern oder der Schule sowie die unzureichende Vermittlung von Lerninhalten. Für 47 Prozent ist die Betreuung gut oder besser als vor der Corona-Krise. Sie ziehen den Online-Unterricht dem Präsenzunterricht vor.
- Berufliche Zukunftsaussichten: Für 64 Prozent der Azubis hat sich nichts geändert. 18 Prozent blicken „zuversichtlicher" in die Zukunft. Weniger positiv gestimmt sind 17 Prozent der Befragten.

Quelle: Norddeutsches Handwerk

OECD-Bildungsbericht unterstreicht die Bedeutung der beruflichen Bildung für Deutschland

Zum dem am 8. September 2020 veröffentlichten Jahresbericht „Bildung auf einen Blick" der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – der dieses Mal den Bereich der beruflichen Bildung in den Fokus nimmt – erklärt Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH):

„Das Handwerk begrüßt, dass die OECD in ihrem aktuellen Bildungsbericht die berufliche Bildung als Stärke des deutschen Bildungssystems hervorhebt. Zurecht erwarten die OECD-Experten, dass das Berufsbildungssystem auch in der wirtschaftlichen Erholungsphase nach der Corona-Pandemie eine Schlüsselrolle spielen wird.

Damit werden die Bedeutung der beruflichen Bildung an der Schnittstelle zwischen Schule und Arbeitsmarkt und ihre wesentliche Funktion für die Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft anerkannt.

Die Stärke des Systems zeigt sich insbesondere in der mit 88 Prozent überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsquote der beruflich qualifizierten 25- bis 34-Jährigen in Deutschland (OECD-Durchschnitt: 82 Prozent) sowie gleichzeitig am mit 8 Prozent sehr geringen Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die weder

in Ausbildung noch in Beschäftigung sind (OECD-Durchschnitt: 14 Prozent).

Verbesserungen für die Zukunft

Wünschenswert für die Zukunft wäre jedoch, wenn die OECD auch die Höhere Berufsbildung in den Fokus nehmen würde, sodass sich Meister, Fach- und Betriebswirte sowie Restauratoren künftig ebenfalls in der Statistik der OECD wiederfinden. Die dafür fehlenden internationalen Definitionen müssen zeitnah abgestimmt und umgesetzt werden.

Auch die OECD-Studie weist auf Defizite im System der Allgemeinbildung hin, die sich während der Corona-Pandemie zeigten. Der mit dem Lockdown verbundene hohe Unterrichtsausfall traf viele Schulen weitgehend unvorbereitet. So besuchten nur 33 Prozent der deutschen Schüler eine schulische Einrichtung, die über „effektive Onlineplattformen zur Lernunterstützung“ verfügen (OECD-Durchschnitt: 54 Prozent). Daher müssen der ausgefallene Unterricht ebenso wie die ausgefallenen Maßnahmen der Berufsorientierung dringend nachgeholt werden. Entschiedener als bislang muss die Digitalisierung im schulischen Umfeld angegangen werden. Es ist deshalb wichtig, dass der DigitalPakt der Bundesregierung rasch und bürokratiearm vorangetrieben wird.“

Quelle: ZDH

Fitnesstraining für den Arbeitsmarkt: Bauwirtschaft setzt Projekt „Berufsstart Bau“ fort

Die deutsche Bauwirtschaft setzt das Projekt „Berufsstart Bau“ fort, das jungen Menschen den Weg in das Berufsleben ebnen und eine Ausbildung als Maurer, Betonbauer oder einem der anderen 17 gewerblichen Bauberufe ermöglichen soll. Die Tarifparteien der deutschen Bauwirtschaft – Hauptverband der deutschen Bauindustrie (HDB), Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und Zentralverband des Baugewerbes (ZDB) – haben sich darauf verständigt „Berufsstart Bau“ als Dauerverfahren fortzusetzen.

SOKA-BAU begleitet „Berufsstart Bau“

Die Sozialkasse der Bauwirtschaft organisiert und finanziert wesentliche Teile aus Mitteln zur allgemeinen Ausbildungsförderung. In diesen Topf zahlen alle Betriebe der Bauwirtschaft ein, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht. Seit 2013 sind insgesamt 11 Millionen Euro von SOKA-BAU in „Berufsstart Bau“ geflossen. „Das Projekt ‚Berufsstart Bau‘ hilft jungen Menschen dabei, die nötige Fitness für die Ausbildung zu erlangen“, erläutert SOKA-BAU-Vorstand Gregor Asshoff. „Manche Jugendliche brauchen da einfach noch einen Schubs. Die Gründe dafür sind ganz unterschiedlich, am Ende zählt das Ziel.“

Seit 2013 haben insgesamt mehr als 2.000 Jugendliche an „Berufsstart Bau“ teilgenommen. Während des sechs- bis zwölfmonatigen Praktikums verbringen die Teilnehmer mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit in einem Baubetrieb. Dort sammeln sie praktische Erfahrungen und bekommen einen Eindruck von der Arbeit am Bau. In überbetrieblichen Ausbildungszentren erwerben die Teilnehmer zudem weitere Kenntnisse. Der vermittelte Lernstoff orientiert sich an den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres. Sozialpädagogen und Lehrer unterstützen darüber hinaus die Jugendlichen und erstellen bei Bedarf einen individuellen Förderplan, zum Beispiel um Rechtschreib- oder Rechenkenntnisse zu verbessern. Ziel von „Berufsstart Bau“ ist, dass die Teilnehmer am Ende des Projekts ausbildungsfähig sind und auch in eine Lehre übernommen werden.

Bildquelle: SOKA-BAU

Weitere Informationen zu „Berufsstart Bau“ und den Fördermöglichkeiten finden sich unter www.soka-bau.de → arbeitgeber → leistungen → berufsausbildung → berufsstart-bau

Leistungswettbewerb im Deutschen Handwerk (PLW) am 12. Oktober 2020 in Hannover

Die Anerkennung guter Leistungen ist wichtig und motiviert. Das gilt auch für die Jüngsten im Bauhandwerk. Für die Gesellinnen und Gesellen bietet sich die Chance dazu jährlich beim Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks.

Seit 1951 treten junge Handwerkerinnen und Handwerker jedes Jahr im ganzen Bundesgebiet an, um die beste Gesellin oder den besten Gesellen in rund 120 Wettbewerbsberufen zu ermitteln.

In diesem Jahr messen sich die besten Kammersieger in den Berufen Maurer, Zimmerer sowie Fliesenleger am Montag, 12. Oktober 2020 im Campus Handwerk der Handwerkskammer Hannover in Garbsen. In insgesamt sieben Stunden bauen die Nachwuchskräfte eine Arbeitsprobe. Die Straßenbauer treten im ABZ Mellendorf an. Die eigens dafür eingerichteten ehrenamtlichen Prüfungsausschüsse bewerten die Leistungen und küren die Sieger. Der BVN bedankt sich bei den zwei Ausbildungszentren für das Bereitstellen der Räumlichkeiten und die Unterstützung. Großer Dank gilt ebenfalls den Mitgliedern der Bewertungskommissionen, die diesen Wettbewerbstag ehrenamtlich begleiten.

Die Landessieger erhalten tolle Preise von Sponsoren. In diesem Jahr spendet die Firma Optimas einen Gutschein für zwei Übernachtungen im Doppelzimmer im Hotel Seeblick an der Thülsfelder Talsperre inklusive einer Betriebsbesichtigung an den ersten Sieger der Straßenbauer. Für die Sieger unter den Zimmerern hat sich wie im letzten Jahr die Firma Papenbroock bereit erklärt, Geschenke zu spenden. Für die Fliesen-, Platten- und Mosaikleger konnte der Verband wie im letzten Jahr die Säurefliesner-Stiftung als Sponsoren gewinnen.

Die Sieger haben zudem die Möglichkeit, über die Begabtenförderung der Handwerkskammern Zuschüsse für Weiterbildungen zu beantragen. Auf Bundesebene treten die Sieger des Landeswettbewerbs außerdem gegen die Landessieger der anderen Bundesländer an. In diesem Jahr finden die Deutschen Meisterschaften im Berufsförderungswerk der Südbadischen Bauwirtschaft GmbH in Bühl vom 7. – 9. November 2020 statt. Die Deutschen Meister qualifizieren sich zudem für das Nationalteam bei den „WorldSkills“ – den Internationalen Berufsweltmeisterschaften.

Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen dankt den Sponsoren an dieser Stelle herzlich für die Unterstützung.

Deutscher Mitstreiter für EuroSkills EM steht fest

Der 21-jährige Yannic Schlachter aus Albbrück in Baden-Württemberg wird die deutschen Fliesenleger bei der EuroSkills im kommenden Jahr in Österreich vertreten. Die EuroSkills musste dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden.

Schlachter setzte sich in einem mannschaftsinternen Ausscheidungswettbewerb in Kassel gegen seinen Kontrahenten Silas Dulle aus Niedersachsen durch. Schlachter holte die entscheidenden Punkte beim Modul 1 – der Erstellung einer Wand mit der österreichischen Flagge. Bei den Modulen 2 und 3 – einer österreichischen Berglandschaft und der Jahreszahl 2021, lagen beide Teilnehmer nahezu gleich auf. „Cool, dass es geklappt hat! Ich will ganz klar Europameister werden und unsere Erfolgsbilanz nach dem WM-Gold im letzten Jahr fortsetzen“, so Schlachter. Er hatte im Sommer 2019 seine Gesellenprüfung abgelegt und gewann die Silbermedaille bei der Deutschen Meisterschaft 2019.

Den ersten Platz belegt damals Silas Dulle aus Zetel. Er machte seine

Ausbildung bei Fliesenlegermeister Henning Sauer in Varel. Dulle war nach dem Ergebnis enttäuscht. „Es war sehr knapp. Aber der Bessere soll fahren und die Medaille holen. Ich greife nächstes Jahr beim WM-Ticket noch einmal an“. Dulle wird sich als Ersatz-Teilnehmer mit auf die EuroSkills vorbereiten. „Wir mussten wirklich sehr genau nachmessen und haben alle Punkte vier Mal zusammengerechnet“, sagt Jury-Mitglied Marcel Beyer, Trainer der Fliesen-Nationalmannschaft. „Wir haben zwei starke Teammitglieder. Schade, dass nur einer fahren kann!“

Quelle: Swantje Küttner/FFN

Silas Dulle und Yannic Schlachter (v.l.)

Kooperationspartner für digitale Workshops der ZWH gesucht

Die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) bietet ab November 2020 kostenfreie Workshops unter dem Titel „Zukunftsfähige Betriebsführung – Wege des nachhaltigen Wirtschaftens entdecken“ an und sucht dafür Kooperationspartner.

Als Mitglied der Nationalen Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gestaltet der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) seit vier Jahren die bildungspolitische Diskussion zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ der Bundesregierung mit. Mit dem Projekt „Nachhaltigkeit in Handwerksbetrieben stärken!“, welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und von der ZWH umgesetzt wird, sind seit Projektstart unter Einbeziehung von Betrieben und Akteuren aus der Handwerksorganisation bereits erste Ergebnisse (Nachhaltigkeits-Quick Check) erarbeitet und die Grundlagen für kommende Projektergebnisse (Nachhaltigkeits-Navigator Handwerk ab Herbst 2020) aufgelegt worden.

Detaillierte Informationen zu den Workshops stehen unter www.nachhaltiges-handwerk.de (Workshops). Zudem steht Ihnen Frau Juliane Kriese (Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V., Telefon: 0211 302009-51 oder E-Mail jkriese@zwh.de) für Fragen zur Verfügung.

COVID-19-Pandemie: Nicht rückzahlbarer Zuschuss für Investitionen

Um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die gewerbliche Wirtschaft zu bewältigen und darüber mittelfristig die Beschäftigung zu sichern, hat das Land Niedersachsen aktuell ein neues Förderprogramm aufgesetzt.

Wer wird gefördert?
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind, dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

Was wird gefördert:
Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung, je Fahrzeug maximal 10.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben. Nach offizieller Lesart muss das Investitionsvorhaben durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Wie wird gefördert?
Die Bedingungen: Das Unternehmen hat in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 einen Umsatzrückgang im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum durch die COVID-19-Pandemie erlitten. Es erhält einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- 50 Prozent für Investitionen bis 200.000 Euro
- 40 Prozent für Investitionen bis 625.000 Euro

Die Förderhöhe beträgt mindestens 5.000 Euro und maximal 800.000 Euro.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 Euro liegt.

Weitere Voraussetzungen: Wie bei vielen Förderprogrammen darf auch hier erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Antragstellung muss spätestens bis zum 30. November 2020 erfolgt sein.

Bewilligungszeitraum: Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 30. Juni 2022. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).

Auszahlung der Zuwendung: Der NBank ist der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inklusive Vorlage der Belege und Zahlnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der Online-Präsenz der NBank (www.nbank.de → Unternehmen → Investition & Wachstum). Zum Redaktionsschluss sind Antragstellungen über das Kundenportal ab dem 23. September 2020 möglich. Die Antragstellung muss wiederum bis zum 30. November 2020 erfolgen.

Musterberechnung angepasst: Ausbildungskosten gewerblicher Baulehrlinge

Wie zuletzt über DIE BAUSTELLE 06/2017 veröffentlicht, bietet der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) seinen Mitgliedsbetrieben eine Berechnung der betrieblichen Ausbildungskosten und der darauf aufbauenden Stundenverrechnungssätze gewerblicher Baulehrlinge an. Diese Musterberechnung wurde nun geringfügig überarbeitet. Anlass für die Überarbeitung sind vornehmlich die jüngst beschlossene (steuer- und sozialversicherungsfreie) Corona-Prämie in Höhe von 250 Euro (zahlbar spätestens mit dem Novembergehalt 2020) sowie eine Anpassung des 13. Monatseinkommens.

Die Musterberechnung der Ausbildungskosten für gewerbliche Baulehrlinge wird auf der Homepage www.bvn.de veröffentlicht und steht als Download im Mitgliederbereich unter der Rubrik Mitgliederservice → Infoline | Downloads → Betriebswirtschaft zur Verfügung.

Üblicherweise werden in den einschlägigen Kalkulationsverfahren der Bauwirtschaft die Kosten der Lehrlinge in den Zuschlag für Baustellengemeinkosten/Allgemeine Geschäftskosten einbezogen. Dadurch erhöht sich zwangsläufig der Stundenverrechnungssatz der Facharbeiter, der für die Kalkulation eines Auftrages berücksichtigt werden muss. Die Einbeziehung der Ausbildungskosten in den betrieblichen Gemeinkostenzuschlag geht von der Überlegung aus, dass ein Lehrling keine unmittelbar produktiven Tätigkeiten auf der Baustelle verrichtet.

Wie lässt sich die Leistung in Rechnung stellen?

Sollte es dennoch möglich sein, den Lehrling produktiv einzusetzen – zum Beispiel im Rahmen von Stundenlohnarbeiten – stellt sich die Frage, wie diese Leistung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden kann.

Ausführliche Berechnungen des BVN kommen zu dem Ergebnis, dass die frühere – inzwischen aufgehobene – baupreisrechtliche Regelung, nach der ein Lehrling im ersten Lehrjahr mit 45 Prozent, im zweiten Lehrjahr mit 55 Prozent und im dritten Lehrjahr mit 65 Prozent des üblichen betrieblichen Stundenverrechnungssatzes eines Spezialfacharbeiters abgerechnet werden konnte, nach wie vor realistisch ist und als „Faustformel“ eingesetzt werden kann.

Wer es genau wissen will und die Kosten der Ausbildung und damit den Stundenverrechnungssatz im Detail betriebsindividuell ermitteln möchte, kann sich an der oben genannten Musterberechnung orientieren.

Hinweis: Die Kosten für dreijährige Lehrverträge belaufen sich unter den getroffenen Annahmen auf insgesamt circa 54.700 Euro. Für eine zweijährige betriebliche Ausbildung mit dem ersten Lehrjahr in der Berufsfachschule Bautechnik betragen die betrieblichen Ausbildungskosten entsprechend circa 40.100 Euro.

Print-Broschüre zur Umsatzsteuersenkung-/erhöhung abrufbar

Über das sogenannte Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent abgesenkt. Ab dem 1. Januar 2021 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz wieder auf 19 Prozent angehoben. Unternehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abrechnungsvorgänge reibungslos ablaufen, insbesondere aber die zunächst abgesenkte und (wichtiger noch) die ab dem 1. Januar 2021 erhöhte

Umsatzsteuer an den jeweiligen Auftraggeber durchgestellt werden kann. Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) informierte zuletzt mehrfach über Artikel in der BAUSTELLE, Merkblätter, Homepage, etc. zu diesem Thema. Ein jüngst erschienenes, umfangreiches/erweitertes ZDB-Merkblatt gibt Auskunft über die vertraglichen Auswirkungen und Mustervereinbarungen im Zusammenhang mit der Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuer.

Bei Interesse können Sie die 20-seitige Broschüre kostenfrei über den BVN beziehen. Schicken Sie in diesem Fall einfach eine formlose E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an Frau Standke (Zentrale Dienste im BVN, standke@bvn.de) oder nutzen Sie unseren Abruf-Service (Seite 34) in dieser Ausgabe. Darüber hinaus finden Sie die angesprochene Unterlage ebenfalls als PDF-Datei im geschützten Downloadbereich des BVN (www.bvn.de → Mitgliederservice → Infoline | Downloads → Betriebswirtschaft).

Förderprogramm für KMU „Digital jetzt" – Überlastung des Online-Antragstools

Wir informierten zuletzt mit der BAUSTELLE Nr. 8/2020 über das neue Investitionszuschussprogramm „Digital jetzt" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI). Über dieses Zuschussprogramm sollen mittelständische Unternehmen dazu angeregt werden, mehr in digitale Technologien sowie in die Qualifizierung ihrer Beschäftigten zu investieren. Auch für das Baugewerbe birgt dieses Programm enormes Potential.

Das Programm unterstützt mittelständische Unternehmen bei der digitalen Transformation. Ziele sind:

- Mehr Investitionen mittelständischer Unternehmen in digitale Technologien sowie Qualifizierung und Know-how der Beschäftigten
- Mehr branchenübergreifende Digitalisierungsprozesse bei KMU und Handwerk
- Verbesserte digitale Geschäftsprozesse in Unternehmen
- Mehr Chancen durch digitale Geschäftsmodelle
- Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU
- Befähigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Chancen der Digitalisierung zu erkennen und neue Investitionen in die Digitalisierung ihres Unternehmens anzustoßen
- Höhere IT-Sicherheit in Unternehmen
- Stärkung von Unternehmen in wirtschaftlich strukturschwachen Regionen

Zuschüsse gibt es bei:

- Investitionen in digitale Technologien (Modul 1) sowie
- Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen (Modul 2)

Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro pro Unternehmen (bei Investitionen von Wertschöpfungsketten und/oder -netzwerken kann sie bis zu 100.000 Euro pro Unternehmen betragen). Die minimale Fördersumme beträgt 17.000 Euro in Modul 1 und 3.000 Euro in Modul 2.

Der Förderzuschuss bemisst sich anteilig an den Investitionskosten des Unternehmens. Die Förderquote (in Prozent der Investitionskosten) ist nach Unternehmensgröße

gestaffelt. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen, gelten für alle bis zum 30. Juni 2021 eingehenden Anträge höhere Förderquoten. Danach, ab dem 1. Juli 2021, gelten die ursprünglich vorgesehenen Förderquoten (Werte in Klammern).

- Bis 50 Beschäftigte: bis zu 50 (40) Prozent,
- Bis 250 Beschäftigte: bis zu 45 (35) Prozent,
- Bis 499 Beschäftigte: bis zu 40 (30) Prozent.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Unternehmen haben in der Regel 12 Monate Zeit, ihr gefördertes Digitalisierungsprojekt umzusetzen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Verwendungsnachweisprüfung.

Das erst am 7. September 2020 freigeschaltete Online-Antragstool (www.digitaljetzt-portal.de) wurde aufgrund der Vielzahl an Förderanträgen bereits wenige Tage später wieder vom Netz genommen. Neue Registrierungen sind laut Auskunft des BMWI erst wieder ab dem 15. Oktober 2020 möglich.

Die Antragstellung im Rahmen von „Digital Jetzt“ erfolgt ausschließlich über dieses Förderportal. Alle notwendigen Informationen und Unterlagen werden hier eingegeben beziehungsweise digital hochgeladen.

Alles weitere entnehmen Sie bitte dem Onlineauftritt unter: www.bmwi.de (Menü → Themen → Digitale Welt und Innovation → „Digital Jetzt“ – Neue Förderung für die Digitalisierung des Mittelstands) oder www.digitaljetzt-portal.de.

Betriebsvergleich im Hochbauhandwerk 2019 – Jetzt noch schnell anmelden

Die dem Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) angeschlossenen Hochbaubetriebe können nun kurzfristig am nordrhein-westfälischen Betriebsvergleich Hochbauhandwerk 2019 teilnehmen. Durch einen weitestgehend identischen Tarifvertrag (Lohnniveau) sowie vergleichbare Betriebsstrukturen bietet sich hier ein länderübergreifender Vergleich an.

Betriebsvergleiche helfen zu erkennen, wo und in welcher Höhe im eigenen Unternehmen Kosten anfallen und wie diese sich im Verhältnis zu gleichartigen Betrieben darstellen. Sie listen darüber hinaus – unterteilt in Größenklassen – die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der jeweiligen Branche auf. So können die Unternehmer ihre individuellen Werte mit denen gleichartiger Betriebe vergleichen. Ob gemittelter Stundenkostensatz, Wertschöpfungskennzahlen oder klassische Bilanzkennzahlen; bei mehrmaliger Teilnahme ermöglicht sich darüber hinaus auch ein betriebsindividueller Zeitvergleich.

Alles in allem bietet der hier beworbene Betriebsvergleich die Möglichkeit, bei überschaubarem Arbeitsaufwand (hauptsächlich Ausfüllen der Erhebungsunterlagen) einen deutlichen (betriebswirtschaftlichen) Mehrwert zu generieren. Durch die Auswertung der Daten (insbesondere Bilanz, GuV, Mitarbeiter → Geschäftsjahr 2019) ermöglicht es die Analyse, betriebsinterne Fehlerquellen zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung zu erarbeiten.

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme zum Betriebsvergleich Hochbauhandwerk 2019 haben, so finden Sie die entsprechende Teilnahmeerklärung im Downloadbereich des BVN unter www.bvn.de (Mitgliederservice → Infoline | Downloads → Betriebswirtschaft). Die Kosten für die Teilnahme am Betriebsvergleich Hochbauhandwerk 2019 belaufen sich auf 110,20 Euro (netto = 95,00 Euro + 16 Prozent MwSt. = 15,20 Euro). Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie umgehend den Erhebungsbogen (Excel-Datei) zum Betriebsvergleich 2019. Der ausgefüllte Erhebungsbogen (ACHTUNG: Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 bildet die Grundlage!) muss wiederum bis zum 15. November 2019 an die Geschäftsstelle zurückgeschickt werden.

Bei sämtlichen Fragen rund um den Betriebsvergleich steht Ihnen Herr Dipl.-Ök. Thomas Behnke vom BVN unter 05 11 / 9 57 57 - 28 oder per E-Mail an behnke@bvn.de beratend zur Seite. Eine spätere, individuelle Besprechung der Ergebnisse wird ebenfalls verbandsseitig angeboten.

Emsländisches Mittelstandsunternehmen liefert schwimmende Verladestation für Kohlenwasserstoffe an einen Weltkonzern

Die Firma Hermann Kassens Bauunternehmung GmbH hat den Zuschlag von einem international agierenden Unternehmen aus dem Öl- und Gas-Bereich bekommen für den Bau einer schwimmenden Verladeeinrichtung für flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe. Vorausgegangen war eine funktionale Ausschreibung des späteren Auftraggebers, die Kassens mit einem einzigartigen und höchst innovativen Konzept gewinnen konnte.

Die Einzigartigkeit dieses Konzeptes offenbart sich an vielen Stellen:

So können Anlagen dieser Art dem Trend der Modularisierung im Anlagenbau folgend komplett errichtet und vorkonfektioniert in Papenburg hergestellt und in alle Welt verschifft werden. Dies umfasst den eigentlichen Schwimmkörper aus Beton, den Stahlbau, die gesamten Rohrleitungsanlagen inklusive Equipment wie Pumpen und Behältern sowie die Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik bis hin zur „kalten Inbetriebnahe". Quasi Plug and Play.

Die Betankung und Entladung von Tankschiffen bei Wasserstandunterschieden von bis zu 11,00m ist möglich.

Um dieses zu ermöglichen, hat die Hermann Kassens Bauunternehmung GmbH eine laut dem Auftraggeber weltweit einzigartige Anlage entwickelt und auf einer Betonpontonanlage mit einer Länge von 100 Meter und einer Breite von 10 Meter installiert.

Damit diese Höhenunterschiede möglich sind, werden Stahldalbenführungsrohre mit einer Länge von 31 Meter und einem Durchmesser von 2,20 Meter mit einer Tiefe von 19 Meter in den Rhein gerammt. Über eine dafür besonders entwickelte Gelenkscherenbrücke mit einer Länge von 25 Metern können diese Höhenunterschiede ermöglicht werden. Gleichzeitig können zwei Tankschiffe mit einer Länge von bis zu 135 Meter mit bis zu drei verschiedenen Produkten betankt beziehungsweise entladen werden.

Ebenso einzigartig ist auch die Leistung dieser Anlage von bis zu

Bildquelle: Hermann Kassens Bauunternehmung GmbH (2)

Die Funktion der Anlage ist auf YouTube unter „Kassens Gasterminal" zu sehen.

900 m³/h Verladeleistung in der ersten Ausbaustufe.

Die Anlage wird schlüsselfertig in einem Baudock der Meyer Werft in Papenburg erstellt und dann in einem Schleppverband von annähernd 200 Meter Länge an unseren Auftraggeber am Rhein überführt.

Die Anlage wird im Frühjahr 2021 an den Auftraggeber übergeben um dann, nach einer mehrmonatigen Testphase, die alte aus den 60er Jahren bestehende abgängige Verladeeinrichtung abzulösen.

Das Auftragsvolumen besteht nicht nur in der Neuentwicklung und den Bau der neuen Anlage, sondern auch in der Herstellung der im Hafen am Rhein erforderlichen Umbauarbeiten. Der Auftrag stellt den bisher größten Einzelauftrag in der Firmengeschichte dar und sichert die Beschäftigung von wesentlichen Teilen der Belegschaft von fast zwei Jahren.

BIM-Basiskurs: ZDB kooperiert mit Architekten und Ingenieuren

Der Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) hat in den letzten Jahren regelmäßig über die Methode Building Information Modeling (BIM) informiert. Sowohl das für den Hochbau zuständige Innenministerium (BMI) als auch das für den Infrastrukturbau zuständige Verkehrsministerium (BMVI) arbeiten seit Jahren darauf hin, künftig ihre Bauprojekte mit der BIM-Methode auszuschreiben. Der „Stufenplan zur Einführung von BIM in Deutschland", der 2015 vom BMVI aufgestellt wurde, umfasste drei Phasen mit zahlreichen Pilotprojekten sowie Forschungsprojekten, die die Anwendung von BIM in diesen Pilot-Bauprojekten möglich machen sollten. Diese drei Phasen werden Ende 2020 abgeschlossen

sein. Laut Stufenplan werden ab 2021 alle geeigneten Projekte mit BIM ausgeschrieben. Als „geeignet“ werden dabei durchaus nicht die größten und komplexesten Projekte angesehen.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) zusammen mit der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK) darauf verständigt einen BIM-Basiskurs anzubieten, und zwar bundesweit in wechselnden Städten. Der BIM-Basiskurs arbeitet nach dem „BIM-Standard deutscher Architekten- und Ingenieurkammern“ und hat sich bereits zwei Jahre lang bewährt. Mehr als 1000 Teilnehmer bundesweit haben den Kurs besucht. Auch die Bundesbediensteten, die künftig mit BIM ausschreiben sollen, lernen die Grundlagen mit diesem Kurs.

Der Kurs im Überblick

Grundsätzlich ist der BIM-Basiskurs dreitägig und kostet für Kammermitglieder wie für ZDB-Betriebe – je nach Veranstaltungsort – zwischen 800 und 1000 Euro. Die Teilnehmerzahl liegt bei maximal 25. Vor dem ungewissen Fortgang der COVID-19-Pandemie sind konkrete Aussagen hinsichtlich Präsenzveranstaltungen gegenwärtig leider mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor unterlegt.

Folgende Themen werden im BIM-Basiskurs behandelt:

1. Einführung
2. Normative Verweisungen – Richtlinien
3. Mehrwerte von BIM
4. Anwendungsformen von BIM/openBIM
5. Überblick BIM-Werkzeuge
6. Objektorientierter Modellaufbau
7. Modellbasierte Qualitätssicherung
8. BIM-Ziele und Anwendungsfälle
9. Bestandserfassung
10. Grundlegende Konzepte der BIM-Implementierung
11. Rechtliche Grundlagen
12. Neueste Entwicklungen zu BIM
13. BIM Kolloquium – Interdisziplinäres Planen als Herausforderung und Chance

Durch die Kurse führen hochkarätige Referententeams, die schon mehrere BIM-Projekte in der Praxis umgesetzt haben. Die genaue Zusammensetzung der Referenten variiert je nach Veranstaltungsort, aber es wird eine Menge Erfahrungswissen weitergegeben. Die Teilnehmer diskutieren ihre praktischen Fragen untereinander und mit den Referenten.

Da es sich um einen Grundlagenkurs handelt, sind die Inhalte für Planer, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmen identisch. Der ZDB prüft dennoch, ob ein besonderes Modul nur für die baugewerblichen Teilnehmer eingebaut werden sollte.

Der erste gemeinsame Kurs wird im Zeitraum 5. – 7. November 2020 in Wiesbaden angeboten. Die niedersächsische Architektenkammer befindet sich aktuell in der Terminierungsphase, wobei mit einem Zeitfenster um das erste Quartal 2021 zu rechnen ist. Zwecks weiterer Informationen zu diesem Format wenden Sie sich bei Interesse gerne direkt an Herrn Behnke (Abteilungsleiter Betriebswirtschaft im BVN, Tel. 0511 / 9 57 57 28, E-Mail: behnke@bvn.de).

DIBt-Infoportal Bauprodukte und Bauarten

Seit Juli 2020 befinden sich auf der Website des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Informationen zu Bauprodukten und Bauarten. Das DIBt-Infoportal enthält nunmehr auch erste Gutachten über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen durch Bauprodukte.

Vor dem Hintergrund, dass harmonisierte Normen (hEN) nicht in jedem Fall alle Leistungsangaben abdecken, die für die Bewertung einer sicheren Verwendung nach den deutschen Bauwerksanforderungen notwendig sind, hat der Hersteller mit freiwilligen Gutachten die Möglichkeit, zusätzliche Angaben zur Produktleistung in die technische Dokumentation aufzunehmen und die Lücke damit zu schließen. Freiwillige Leistungsangaben werden von den Bauaufsichtsbehörden anerkannt, wenn sie von einer entsprechend qualifizierten Stelle, zu denen auch das DIBt gehört, unabhängig bestätigt werden.

Darüber hinaus steht auch der Weg der sogenannten Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) zur Beurteilung eines Produktes

offen. Mit der ETA können ebenfalls Bauprodukte, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst sind, gehandelt werden. Und das nicht nur national, sondern im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (einschließlich Schweiz und Türkei).

Die Angaben aus den DIBt-Gutachten und ETA-s helfen Nutzern von Bauprodukten – zum Beispiel Architekten, Planern und bauausführenden Unternehmen – bei der Auswahl geeigneter Bauprodukte.

Während die vom DIBt erarbeiteten ETA-s uneingeschränkt auf den Seiten des DIBt zur Verfügung stehen, sind bei den DIBt-Gutachten nur die veröffentlicht, für die der Hersteller/Gutachteninhaber eine Freigabe erteilt hat. Um hier eine Transparenz für Bauunternehmen herzustellen, wird sich der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) zukünftig dafür einsetzen, dass alle Gutachten öffentlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachten sind – nach Produktgruppen geordnet – unter folgendem Link verfügbar: www.dibt.de (Menü → „Bauprodukte und Bauarten“).

Gebäude-Energiegesetz (GEG) tritt am 1. November 2020 in Kraft

Am 13. August 2020 ist im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 8. August 2020 veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt zum 1. November 2020 in Kraft. Es enthält insgesamt 10 Artikel (unter anderem Baugesetzbuch, Hochbaustatistikgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, etc). Das Gebäudeenergiegesetz GEG ist im Art. 1 umgesetzt.

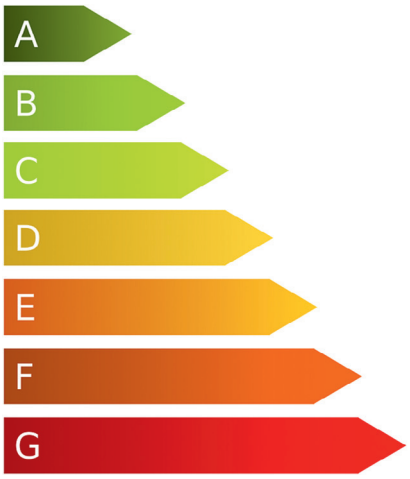

Im GEG Paragraf 1 wird unter Zweck und Ziel der möglichst sparsame Einsatz von Energie in Gebäuden, einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien, zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb genannt. Dies soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die Energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen (wir berichteten bereits in der BAUSTELLE 08/2020).

Mit diesem Gesetz wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht. Es führt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen.

Mit dem GEG werden die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert. Die aktuellen energetischen Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand gelten fort.

Dies war unter anderem eine Forderung der Bauverbände, um das Bauen und Wohnen nicht weiter zu verteuern. Die geforderte Strategie der Information und Förderung unterstützt den energieeffizienten Neubau sowie insbesondere die energetische Modernisierung. Dies zeigt die aktuelle Entwicklung bei der Beantragung der KFW-Fördermittel.

Der Link zum Gesetzestext: www.bgbl.de (kostenloser Bürgerzugang → Bundesgesetzblatt Teil I / 2020 / Nr. 37 vom 13.08.2020 / Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weitere Gesetze).

BVN-Service
Seminare im Oktober/November 2020

Asbestsachkundelehrgang (Grundkurs) nach Anlage 4C der TRGS 519

Termin/Ort: Mittwoch, 14. Oktober 2020,
von 9.00 bis 17.15 Uhr, Hannover
Donnerstag, 15. Oktober 2020,
von 8.30 – 17.30 Uhr, Hannover

Gebühren (inkl. Prüfungsgebühr):
Frühbucherpreis bis vier Wochen vor dem
Veranstaltungstermin: 380 Euro zzgl. MwSt.
(Für verbandsangeschlossene Betriebe)
Regulärer Preis: 400 Euro zzgl. MwSt.
Preis für Nicht-Mitglieder: 450 Euro zzgl. MwSt.

Referent:
Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Fortbildungslehrgang für Asbest-Sachkundige nach TRGS 519

Termin/Ort: Mittwoch, 4. November 2020,
von 9.30 bis 16.30 Uhr, Hannover

Gebühren:
Frühbucherpreis bis vier Wochen vor dem
Veranstaltungstermin: 179 Euro zzgl. MwSt.
(Für verbandsangeschlossene Betriebe)
Regulärer Preis für Mitglieder: 199 Euro zzgl. MwSt.
Preis für Nicht-Mitglieder: 279 Euro zzgl. MwSt.

Referent:
Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Konfliktmanagement im Handwerksbetrieb
Souveräner Umgang in Konfliktsituationen mit Kunden und Kollegen

Termin/Ort: Donnerstag, 26. November 2020,
von 9.00 bis 17.00 Uhr, Soltau

Gebühren:
Frühbucherpreis bis vier Wochen vor dem
Veranstaltungstermin: 230 Euro zzgl. MwSt.
(Für verbandsangeschlossene Betriebe)
Regulärer Preis für Mitglieder: 250 Euro zzgl. MwSt.
Preis für Nicht-Mitglieder: 310 Euro zzgl. MwSt.

Referent:
Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Weitere ausführliche Informationen zu diesen und anderen Seminaren finden Sie auf der Internetseite www.haus-der-bauwirtschaft.de. Bitte melden Sie sich auch direkt dort zu den Seminaren an.

Zusätzliche Auskünfte zu Details und Konditionen erteilt das
Haus der Bauwirtschaft, Frau Iris Standke, Baumschulenallee 12,
30625 Hannover, Tel.: 05 11 / 9 57 57 - 33, FAX: 05 11 / 9 57 57 - 93,
E-Mail: info@hausderbauwirtschaft.de

Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der Abschluss-/Gesellenprüfung

Der Fall:

Ein Auszubildender, der eine zweijährige Facharbeiterausbildung absolviert, erkrankt aufgrund seelischer Probleme für längere Zeit. Dadurch ist das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet und der Ausbildungsbetrieb beantragt bei der zuständigen Handwerkskammer eine Verlängerung der Ausbildungszeit. Diese wird für ein Jahr gewährt (vgl. §8 Abs. 2 BBiG, § 27b Abs. 2 HwO).

Nach einem Jahr fällt der Lehrling durch die Abschlussprüfung der Facharbeiterausbildung. Der Ausbildungsbetrieb fragt daraufhin beim Verband an, wie lange der Lehrling weiterbeschäftigt werden muss.

Antwort des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen:

Eine nichtbestandene Abschluss-/Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§37 Abs. 1, Satz 2 BBiG, §31 Abs.1 S. 2 HwO). Dabei müssen die mit mindestens „ausreichend" bestandenen Prüfungsteile nicht wiederholt werden, sofern der Lehrling sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
Besteht der Lehrling die Abschluss-/Gesellenprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis **auf sein Verlangen** bis zum **nächstmöglichen Prüfungstermin**. Besteht der Lehrling die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er abermals ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der **Höchstfrist von einem Jahr** abgelegt wird. (§21 Abs. 3, letzter Satz BBiG).

Wichtig: Hierbei bleibt die ursprünglich erste Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund der Krankheit des Lehrlings unberücksichtigt. Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs. 3 BBiG aufgrund des Nichtbestehens der Prüfung beträgt maximal ein Jahr, unabhängig davon, ob das Ausbildungsverhältnis bereits vorher wegen einer Krankheit verlängert wurde.

Im Jahr der Verlängerung wegen Nichtbestehens der Prüfung erhält der Lehrling die Ausbildungsvergütung in der zuletzt gezahlten Höhe.

Eine besondere Form zur Anzeige des Verlängerungswunsches durch den Lehrling ist nicht vorgeschrieben. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gegenüber dem Ausbildungsbetrieb erfolgen.

Bis wann der Lehrling die Verlängerung anmelden muss, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Aber ein Verlängerungsanspruch kann bei unbegründeter Verzögerung verwirken. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Überlegungsfrist von zwei bis maximal vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung angemessen ist.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an unsere Ansprechpartner RA Ulf Mosenthin (Abteilungsleiter Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht unter 0511-95757-22 oder per E-Mail an mosenthin@bvn.de) und Claudia Klemm (Abteilungsleiterin Aus- und Weiterbildung, unter 0511-95757-17 oder per E-Mail an klemm@bvn.de).

Baugewerbe-Verband Niedersachsen
Baumschulenallee 12 · 30625 Hannover

Fax: 0511 / 9 57 57 - 40
Mail: kontakt@bvn.de

Bitte senden Sie mir aus der **BAUSTELLE Nummer 10/2020**

- ☐ Merkblatt „Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuer“
- ☐ Merkblatt „Ihr Recht auf Zahlung“ (ZDB 2018)
- ☐ Merkblatt „Die Handwerkersicherung nach Paragraf 650f BGB“ (ZDB 2018)
- ☐ Merkblatt „Forderungsmanagement“ (Gründerzeiten 08, BMWI)

Meine Adresse:

.....

.....

.....
*) E-Mail

.....

.....
Ort/Datum

Filmdreh bei Zimmerei Guthahn in Großwörden

Der Auszubildende Jonas Helmke der Zimmerei Guthahn (www.zimmerei-guthahn.de) bei Stade erlebte Anfang September einen etwas anderen Arbeitstag. Für den Dreh eines neuen You-Tube-Videos für die Kanäle des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen (BVN) stand der Lehrling aus dem ersten Lehrjahr vor der Kamera und bewies sich als Naturtalent.

In dem You-Tube-Video stellt Jonas seine Ausbildung als Zimmerer vor. Warum hat er sich für den Beruf interessiert? Was gefällt ihm an der Arbeit? All das sind Fragen, die Jonas in dem kurzen Video beantwortet, um Nachwuchskräften einen authentischen Einblick in die Ausbildung zu geben.

Das Video ist Teil einer Nachwuchskräfte-Kampagne „Ausbildung am Bau“ des BVNs und soll nach und nach Eindrücke von allen Gewerken vermitteln. Bereits fertiggestellte Videos finden sich unter www.youtube.com → Baugewerbe-Verband Niedersachsen. Der BVN freut sich zudem über weitere Betriebe aus den verschiedenen Gewerken, die bei der Kampagne unterstützen wollen. Melden Sie sich dafür gerne bei Anne Minnerup, Abteilungsleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unter 05 11 / 9 57 57 - 37 oder per E-Mail unter minnerup@bauverbaende-nds.de

Bauunternehmer zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht berufen

Das Bundesarbeitsministerium hat auf Vorschlag des ZDB am 5. August 2020 einen Vertreter des Baugewerbes, Herrn Horst Griemsmann, geschäftsführender Gesellschafter der TSG Bauunternehmung GmbH aus Völklingen zum ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht ernannt. Bei der Firma handelt es sich um ein mittelständisches Bauunternehmen mit 60 Mitarbeitern im Saarland. Der ZDB begrüßt es sehr, dass durch diese Benennung nun auch die Erfahrungen der mittelständischen Bauunternehmen in die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einfließen können.

BAMAKA aktuell mit tollen Angeboten für BVN-Mitglieder

Als Mitglied im Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN) erhalten Sie bei unseren Partnern lukrative Vorzüge. Erfahren Sie beispielsweise im digitalen Katalog BAMAKA aktuell, welche Rabatte Sie auf die Produkte der Partner der BAMAKA bekommen – gerade gibt es zum Beispiel einen Nachlass von 29 Prozent auf die MAN Baureihe TGE. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann lassen Sie sich über uns für den Newsletter BAMAKA aktuell registrieren. Kontaktieren Sie dafür bitte Anette Möbius unter 0511 / 95757-21 oder über E-Mail unter moebius@bvn.de

Steigerung der Produktivität durch ein gutes Büromanagement

Das Bedürfnis nach effektivster Selbstorganisation und optimaler Strukturierung des betrieblichen Büroablaufs hat viele Teilnehmer am 2. September zum Seminar des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen (BVN) in das Fagus-Werk in Alfeld gelockt. Unter Einhaltung der Hygiene-Regeln freuten sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vielzahl von digitalen Lösungsmöglichkeiten kennenzulernen – und dies endlich wieder in Präsenz-Form!
Büro-Coach Jörg Reimann gab während des Seminars Tipps, wie die Teilnehmer ihre Abläufe im Büro möglichst digital, aber gleichzeitig schlank, schnell und flexibel verbessern können – vom Start bis zum Ende des Auftrags. Eine Vielzahl von digitalen Lösungsmöglichkeiten wurde gezeigt, von der digitalen Kundenakte bis hin zum Mail-Management und aufgeräumten PCs.
Aufgrund der sehr guten Resonanz wird das Seminar auf jeden Fall am 3. Februar 2021 – dieses Mal in Soltau – erneut angeboten. Eine Weiterführung zum „Paperless Office“ ist für den 17. März 2021, ebenfalls in Soltau, vorgesehen.

UNTERNEHMER-INFO BAU, Steuerrecht, Nummer 11/2020 Steuerliche Hilfen zur Bewältigung der Corona-Krise

Dieser BAUSTELLE liegt die UNTERNEHMER-INFO BAU, Steuerrecht, Nummer 11/2020 bei. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen viele Unternehmen und deren Mitarbeiter vor erhebliche Herausforderungen. Neben diversen Förder-/Zuschussprogrammen auf Landes- und Bundesebene soll auch die Steuerpolitik dazu beitragen, dass sich wirtschaftlich besonders betroffene Betriebe stabilisieren und nach der Krise schnell wieder erholen können. Deswegen wurden bereits zwei Corona-Steuerhilfegesetze erlassen, deren elementare Inhalte in der hier angesprochenen UNTERNEHMERINFO-BAU noch einmal erläutert werden.

Hinweis: Die UNTERNEHMER-INFO BAU finden Sie auch online unter: www.bvn.de (Mitgliederservice → Infoline | Downloads → Download-Dokumente → Unternehmer-Info Bau).

Folgen Sie uns!

Neuigkeiten, Terminhinweise oder Informationen rund um das Thema Bau: Der Baugewerbe-Verband ist auf Facebook aktiv!

www.facebook.com/BaugewerbeVerbandNiedersachsen

Beilagenhinweis

- UNTERNEHMER-INFO BAU, Steuerrecht, Nummer 11/2020 Steuerliche Hilfen zur Bewältigung der Corona-Krise
- Einzelvertragliche Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben (Beispiel)
- Lohn- und Gehaltstabellen

Impressum

DIE BAUSTELLE
Mitgliederzeitschrift des
Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen
Haus der Bauwirtschaft
Baumschulenallee 12, 30625 Hannover
Telefon 0511 / 9 57 57 – 0, Fax 0511 / 9 57 57 – 40
www.bvn.de
Herausgeber: Gesellschaft zur Förderung
des Niedersächsischen Baugewerbes mbH
Baumschulenallee 12
30625 Hannover
Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten
Erscheinungsweise monatlich
Auflage: 2.650 Exemplare
Redaktion: Matthias Wächter (V.i.S.d.P.);
E-Mail: waechter@bvn.de
Titelbild: BVN
Druck: printmedien Biewald, 30455 Hannover
Nachdruck mit Quellenangabe

Zeitraum	Juni 2020	Veränderung in Prozent Juni 2020 gegenüber Mai 2020	Veränderung in Prozent Juni 2020 gegenüber Juni 2019	Januar–Juni 2020	Veränderung in Prozent gegenüber Vorjahreszeitraum
Beschäftigung* (Tätige Personen im niedersächsischen Bauhauptgewerbe – Anzahl am Monatsende)					
Gesamt	**55.384,0**	**0,5**	**2,5**	**55.106 ******	**3,1**
Löhne und Gehälter (in 1.000 Euro)	**201.029,0**	**7,8**	**4,6**	**1.088.350**	**4,7**
** Beschäftigte im Durchschnitt					
Bauproduktion* (Geleistete Arbeitsstunden – Angaben in 1.000 Stunden)					
Gesamt	**6.044**	**9,8**	**9,8**	**32.108**	**4,0**
Wohnungsbau	1.542	9,3	11,3	8.375	6,5
Gewerblicher Bau	2.470	10,7	8,6	13.223	1,4
davon Hochbau	948	9,3	–2,1	5.387	– 4,4
Tiefbau	1.521	11,4	16,4	7.835	5,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	2.033	9,3	10,2	10.511	5,5
davon Hochbau	325	9,8	18,2	1.822	13,7
Straßenbau	972	10,2	8,2	4.799	3,9
Sonstiger Tiefbau	736	7,9	9,7	3.889	3,9
Baugewerblicher Umsatz* (Angaben in 1.000 Euro)					
Gesamt	**1.028.084**	**13,5**	**14,6**	**4.903.448**	**10,4**
Wohnungsbau	240.755	13,2	16,5	1.238.305	15,8
Gewerblicher Bau	459.104	16,1	16,6	2.170.945	5,5
davon Hochbau	201.084	18,9	13,5	962.335	2,1
Tiefbau	258.020	14,0	19,1	1.208.611	8,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	320.238	9,5	8,1	1.458.465	11,0
davon Hochbau	52.753	–2,2	35,0	280.926	23,8
Straßenbau	153.287	6,6	–1,0	657.230	0,3
Sonstiger Tiefbau	114.199	20,6	11,5	520.309	20,6
*Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen					
Auftragseingänge (Nur Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – Angaben in 1.000 Euro)					
Gesamt	**1.607.219**	**90,6**	**99,3**	**5.978.743**	**21,0**
Hochbau	**509.881**	**48,6**	**28,4**	**2.485.279**	**10,4**
davon Wohnungsbau	248.023	45,1	33,5	1.259.564	19,0
Gewerbe- und Industriehochbau ***	200.469	60,2	33,7	939.492	0,3
öffentliche Auftraggeber ****	61.389	30,4	– 0,1	286.223	12,1
Tiefbau	**1.097.338**	**119,4**	**168,2**	**3.493.464**	**29,9**
davon Straßenbau	700.331	460,0	380,5	1.463.505	68,2
Gewerbe- und Industrietiefbau einschl. Bahn/Post	222.827	–14,1	19,3	1.380.852	6,7
öffentliche Auftraggeber****	174.180	50,4	127,2	649.107	23,3
*** einschließlich landwirtschaftlicher Bau, Bahn/Post ****einschließlich Organisationen ohne Erwerbscharakter					
Baugenehmigungen für Wohn- und Nichtwohnbau (Nach Gebäudearten/Auftraggebern – Angaben in 1.000 m³)					
Wohngebäude	**1.813**	**9,5**	**36,5**	**8.711**	**8,1**
davon Einfamilienhäuser	1.002	11,5	36,1	4.924	5,5
Zweifamilienhäuser	225	24,3	87,5	912	13,9
Mehrfamilienhäuser/ Wohnheime	586	1,9	24,2	2.873	11,0
Nichtwohngebäude	**3.586**	**41,1**	**142,5**	**15.716**	**75,6**
davon Bürogebäude	139	–26,5	152,7	751	108,0
gewerbliche Betriebsgebäude	2.604	44,7	140,0	11.867	93,1
landwirtschaftliche Gebäude	411	36,5	106,5	1.783	4,6
davon öffentliche Bauherren***	348	216,4	161,7	966	96,3
Unternehmen	3.154	34,3	140,2	14.316	74,0
private Haushalte	26	–7,1	8,3	156	22,8

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)